

Zur Kriminalisierung politischer Desinformation

Lukas Staffler

Politische Desinformation im digitalen Raum stellt eine wachsende Bedrohung für demokratische Prozesse dar. Der Beitrag beleuchtet aktuelle Beispiele und analysiert die Mechanismen hinter Viralität und Empörungswirtschaft. Er diskutiert, ob und wie strafrechtliche Massnahmen gegen manipulativ lancierte Falschinformationen angemessen sein können. Dabei wird eine grundlegend und vergleichend angelegte Analyse verfolgt, die rechtsvergleichende Beispiele etwa aus Österreich, Deutschland und Italien einbezieht, jedoch insbesondere mit Blick auf die verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Rahmenbedingungen der Schweiz argumentiert. Es wird aufgezeigt, dass prozedurale Ansätze wie Transparenzpflichten strafrechtlichen Verboten vorzuziehen sind.

Einleitung

Im Zeitalter der Informationsgesellschaft¹, in dem Daten zum wichtigsten Rohstoff und Informationen zu den wertvollsten Gütern zählen,² erscheint gerade das Phänomen politischer Desinformation für demokratische Rechtsstaaten als vitale Bedrohung³. Desinformation, also *«die absichtliche Erstellung und Weitergabe falscher und/oder manipulierter Informationen, die darauf abzielen, das Publikum zu täuschen und in die Irre zu führen, sei es, um Schaden anzurichten, sei es, um politischen, persönlichen*

1 Zum Begriff der Informationsgesellschaft, der das kommunikative Zusammenwirken gesellschaftlicher Kräfte auf der Grundlage von Informations- und Kommunikationstechnologien beschreibt, s. bereits Mayer-Schönberger (2001), 383 ff.; überblicksweise bei Steinbicker (2011), 7 ff. und passim; lesenswert – im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung und Algorithmisierung – im Übrigen Nassehi (2019), passim sowie Gille et. al. (2024), 136.

2 So etwa Schünemann (2019), 620; s.a. Staffler (2018), 269.

3 Analytisch zum Gefährdungspotential von Desinformation bei Baade (2023), 409 ff.

oder finanziellen Gewinn zu erzielen»,⁴ wird das Potential zugeschrieben, nicht nur den demokratischen Diskurs zeitnahe vor einem Wahlereignis akut zu «vergiften», sondern die Diskursfähigkeit des *demos* insgesamt und nachhaltig zu beeinträchtigen.⁵

Angesichts dieses Phänomens, das weltweit auf dem Vormarsch ist, spricht der US-amerikanische Soziologe und Politikwissenschaftler Larry J. Diamond von einer Phase «*demokratischer Rezession*».⁶ Wozu Desinformation führen kann, zeigte sich beim Sturm auf das US-Kapitol vom 6. Januar 2021, dem die beharrliche Lüge über den gestohlenen Wahlsieg bei der US-Präsidentschaftswahl von 2020 des damaligen Amtsinhabers Donald Trump voranging.⁷

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Desinformation längst nicht mehr nur als Problem der gesellschaftlichen Kommunikation oder der Medienverantwortung gesehen wird, sondern zunehmend auch als sicherheitsrechtliche Herausforderung. Im erweiterten Verständnis moderner Cybersicherheit umfasst dieser Begriff nicht nur den Schutz technischer Infrastrukturen, sondern auch die Resilienz demokratischer Prozesse gegenüber gezielten Informationsangriffen. Denn Desinformation zielt auf die «kognitive Sphäre» digital vernetzter Gesellschaften, sie gefährdet das Vertrauen in öffentliche Kommunikation, destabilisiert die politische Willensbildung und kann, insbesondere im Kontext orchestrierter Kampagnen staatsnaher Akteure, als Teil hybrider Einflussnahme verstanden werden. Cybersicherheit bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur Systemschutz, sondern auch Schutz vor strategischer Manipulation in digitalen Öffentlichkeiten. Der strafrechtliche Umgang mit politischer Desinformation ist daher nicht zu-

4 So lautet die Definition des UK House of Commons, Disinformation and ‚fake news‘: Government Response to the Committee’s Fifth Report of Session 2017–19, 23 Oktober 2018, HC 1630 Government response to Interim Report, Bericht vom 23. Oktober 2018, 2 („In our work we have defined disinformation as the deliberate creation and sharing of false and/or manipulated information that is intended to deceive and mislead audiences, either for the purposes of causing harm, or for political, personal or financial gain“); für weitergehende Überlegungen zum Begriff der Desinformation s. Baade (2023), 404 ff.; Baade (2022), 201; Frattolillo (2021), 214, 217; Zimmermann/Kohring (2018), 526, 527 ff.

5 Instruktiv Baade (2023), 399, 403 ff. sowie die Beiträge in Uhle (2018) und Hueso (2021) 121 ff.

6 Diamond (2015), 141 ff.

7 Überblicksweise bei Keil (2022), 13, 46; ausführliche Rekonstruktion der Ereignisse vom 6. Januar 2021 bei Haberman (2022) sowie Thiele (2022), 1 ff.

letzt auch eine Frage der rechtlichen Absicherung zentraler Elemente der demokratischen Sicherheitsarchitektur im digitalen Zeitalter.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass von verschiedenen Seiten der Zivilgesellschaft der Ruf nach einer unmittelbaren Kriminalisierung von politischer Desinformation lauter wird. In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob man diesem Ruf nach Strafrecht folgen sollte.

Zwei Präzisierungen gehen dieser Untersuchung voraus. Erstens richtet sich die Untersuchung ausdrücklich auf politische Desinformation im digitalen bzw. Online-Segment. Hintergrund dafür ist, dass gerade das Internet und insb. die sog. sozialen Netzwerke zu zentralen Plattformen politischer Kommunikation geworden sind. Eine Vielzahl politischer Akteure – von Einzelpersonen über Interessengruppen bis hin zu ganzen Kampagnenteams – nutzt diese Kanäle, um ihre Botschaften schnell und teils automatisiert an grosse Personenkreise zu verbreiten. Umgekehrt ist die Empfängerseite im Online-Bereich erheblich grösser als in herkömmlichen Offline-Medien. Gerade wegen der hohen Reichweite und der vergleichsweise geringen Regulierungsschwelle erscheinen Untersuchungen zu digitaler politischer Desinformation als besonders dringlich.

Zweitens fokussiert dieser Beitrag auf einfache politische Desinformation und blendet eine spezifische Unterkategorie, die man als qualifizierte Desinformation bezeichnen könnte, bewusst aus. Unter qualifizierter Desinformation sollen hier solche Phänomene verstanden werden, die mittels technisch aufwendiger audiovisueller Manipulation – insbesondere sog. Deepfake-Technologien⁸ – eine Täuschung herbeiführen. Deepfakes ermöglichen es, Bilder oder Videos von Personen täuschend echt zu verändern, ihnen bestimmte Aussagen in den Mund zu legen oder Handlungen zuzuweisen, die sie in Wirklichkeit nie begangen haben. Dadurch wird ein besonders hohes Mass an Irreführungspotenzial geschaffen, weil

8 Bei Deepfake-Technologien können mittels Einsatz von Bild- und Video-Technologien modifizierte bzw. manipulierte Bild-, Video- oder Audioaufnahmen erstellt werden. Durch den Einsatz von leistungstarker Software können dann beispielsweise die gesprochenen Worte einer Person in einer Videoaufnahme durch völlig neue, maschinengenerierte Worte mit stimmlicher Anpassung und authentisch aussehender Mimik geschaffen werden. Aktuell sind diese technologisch erstellten Desinformationen noch nicht weit verbreitet, ihre Realisierung zeichnet sich aber im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz langsam aber sicher ab. Ihr Täuschungspotential ist – anders als bei einfacher politischer Desinformation – enorm hoch, ihr Einsatz setzt aber auch entsprechend hohes Know-How voraus, siehe Brown (2020), 1 ff.; Kumkar/Rapp (2022), 199 ff.; Lantwin (2020), 78 ff.

menschliche Wahrnehmung gerade bei visuellen Inhalten davon ausgeht, etwas «authentisch» Gesehenes oder Gehörtes zu erfassen. Solche hochtechnologischen Varianten stellen zwar zweifelsfrei ein ernstzunehmendes Gefährdungsszenario für die demokratische Meinungsbildung dar, können in diesem Beitrag allerdings nicht vertieft behandelt werden.⁹ Der Schwerpunkt liegt stattdessen auf einfache Desinformationspraktiken, die zwar nicht per se auf fortgeschrittener audiovisueller Manipulation beruhen, jedoch gleichwohl politische Diskurse nachhaltig beeinflussen und den Ruf nach strafrechtlichen Gegenmassnahmen lauter werden lassen.

Wahlstrafrecht als Demokratieschutzstrafrecht?

Die anhaltende Verbreitung manipulativer Informationen auf Social-Media-Plattformen belebt die Diskussion um staatliche Intervention und Strafbarkeit von Desinformation wiederholt neu. Da fraglich ist, inwiefern sich Desinformation durch grosse Plattform-Unternehmen mittels freiwilliger Selbstverpflichtung effizient bekämpfen lässt,¹⁰ wird in rechtspolitischen und -wissenschaftlichen Debatten grundsätzlich die Forderung vorgetragen, wonach sich die Legislative dem Phänomen von Desinformation annehmen sollte,¹¹ wobei auch ausdrücklich strafrechtliche Massnahmen befürwortet werden.¹² Zumal sich Desinformation politischer Art gegen die politische Debattenkultur, gegen den Wählerwillen sowie die Glaubwürdigkeit von politischen Akteuren richtet und damit die Grundfesten de-

9 Im Übrigen adressiert der europäische AI Act gerade die Deepfake-Technologie ausdrücklich, siehe ErwG 134 sowie Art. 3 Nr. 60 und zentral Art. 50 Abs. 4 VO (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz; dazu im Überblick etwa Staffler (2025).

10 Mansell et al. (2025), 113, 116; So hat beispielsweise YouTube Anfang Juni 2023 eine neue Unternehmensrichtlinie erlassen, wonach die Videoplattform „keine Inhalte mehr entfernen [will], die falsche Behauptungen über weitverbreiteten Betrug, Fehler oder Pannen bei der Präsidentschaftswahl 2020 und anderen vergangenen US-Wahlen aufstellen“: <https://blog.youtube/inside-youtube/us-election-misinformation-update-2023/> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).

11 Etwa Krzywon (2021), 673, 676; s.a. Frattolillo (2021), 220 ff.

12 Siehe den Überblick an unterschiedlichen Stellungnahmen bei Preuß (2021), 171 m.w.N.

mokratischer Meinungsbildung¹³ erschüttert, stellt sich im Ausgangspunkt zunächst die Frage, ob Straftatbestände zum Schutz demokratischer Wahlen derartige schädliche Phänomene bereits erfassen. Konkret: Könnte der strafrechtliche Schutz vor Desinformation über die Vergehenstatbestände gegen den Volkswillen des Schweizerischen StGB in Art. 279 ff. StGB gelingen?

Tatsächlich scheint der Kontext des schweizerischen politischen Systems mit seinen starken direktdemokratischen Elementen¹⁴ die Bejahung der gestellten Frage nahezulegen. Dies lässt die verfassungsrechtliche Zentralnorm¹⁵ zum Schutz politischer Rechte in Art. 34 Abs. 2 BV¹⁶ zumindest auf den ersten Blick vermuten, die die Garantie der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe enthält.¹⁷ So heisst es in ständiger Rechtsprechung des schweizerischen Höchstgerichts, dass «kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt [werden soll], welches nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt».¹⁸ Der wissenschaftlichen Kommentarliteratur zu Art. 34 BV ist zu entnehmen, dass das einschlägige schweizerische Demokratieverständnis seinen Legitimationsanspruch nicht allein auf formell-korrekt abgewickelte Wahlveranstaltungen, sondern «ebenso auf die *materielle Qualität des Willensbildungsprozesses* abstellt».¹⁹ Die Bundesverfassung gehe vom Leitbild der politischen Autonomie seiner Bürgerinnen und Bürger aus und traue ihnen zu, «zwischen den verschiedenen gegensätzlichen Auffassungen zu unterscheiden, unter den Meinungen auszuwählen, Übertreibungen als solche zu erkennen und vernunftgemäss zu entscheiden».²⁰ Gleichzeitig wird betont, dass Art. 34 BV keine normativen Anstandsregeln für den politischen Diskurs formuliert.²¹ Gerade bei politischer Kommunikation von Privaten

13 Instrukтив Iben (2021), 35 ff.

14 Statt vieler Kley (2020), 85 ff. sowie Moeckli (2020), 487 ff.; überblicksweise bei Canova/Giardini (2023), 57, 58 ff. m.w.N.

15 Der Schutz des Wählerwillens ist auf Verfassungsebene durch weitere Garantien geschützt, etwa über die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) oder den Informationsauftrag von Radio und Fernsehen (Art. 93 BV).

16 Art. 34 Abs. 2 BV: „Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.“

17 Instrukтив Coeni (2019), 3, 8–13; s.a. Steinmann/Besson (2023), N 22.

18 Ständige Rechtsprechung seit BGE 75 I 244, 245; vgl. etwa BGE 124 I 55, 57, E. 2a; BGE 140 I 394, 402, E. 8.2.; BGE 141 II 297, 299, E. 5.2.

19 Tschannen (2015), N 2 (Hervorhebungen im Original).

20 BGE 98 Ia 73, 80, E. 3b.

21 Tschannen (2015), N 37.

ten im Kontext von Wahlvorgängen sollen Behörden offensichtlich falsche oder irreführende Informationen richtigstellen, allerdings nur subsidiär und falls dies für die Sicherstellung des Anspruchs auf freie Willensbildung notwendig erscheint.²² Richtigerweise wird hier grosse Zurückhaltung vor behördlichen Interventionen²³ angemahnt, weil ansonsten die involvierten Grundrechte zu sehr beeinträchtigt werden würden.²⁴

Diese Zurückhaltung kann eine Erklärung dafür liefern, warum das schweizerische Strafrecht in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 34 BV gegenüber politischer Desinformationskampagnen, welche auf die Beeinflussung des Wählerwillens abzielen, letztlich zahnlos bleibt. Denn die Vergehenstatbestände in Art. 279 ff. StGB betreffen primär die Art und Weise der Ausübung der politischen Rechte durch die Stimm- und Wahlberechtigten,²⁵ nicht jedoch die Manipulation von Informationen

22 Vgl. BGE 135 I 292, 295, E. 4.1.: „Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können private Informationen im Vorfeld von Sachabstimmungen in unzulässiger Weise die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinflussen. Von einer unzulässigen Einwirkung wird etwa dann gesprochen, wenn mittels privater Publikation in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wird, dass es den Stimmberechtigten nach den Umständen unmöglich ist, sich aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen. In Anbetracht der Meinungsäusserungsfreiheit wird eine derartige Beeinträchtigung nicht leichthin angenommen. Da insbesondere gewisse übertreibende oder gar unwahre Behauptungen kaum vermieden werden können und weil den Stimmberechtigten ein Urteil über die bekundeten Meinungen und Übertreibungen zugetraut werden darf, fällt die Aufhebung einer Abstimmung *nur unter grösster Zurückhaltung und bei ganz schwerwiegenden Verstössen* in Betracht“ (eigene Hervorhebungen); s.a. BGer, Ur. v. 20.01.2011, IC_472/2010, E. 4.: „Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts muss es sich um eine *schwerwiegende Irreführung* der Stimmbürger über eine *entscheidwesentliche Tatsache* oder einen Hauptpunkt der Vorlage handeln; überdies wird verlangt, dass die irreführenden Informationen die Stimmbürger so *knapp vor dem Stimmakt* erreichen, dass es dem Bürger nach den Umständen unmöglich ist, sich aus andern Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen“ (eigene Hervorhebungen).

23 Behördliche Interventionen sind insb. zur Gewährleistung der freien Willensbildung möglich, nämlich zur Richtigstellung offensichtlich falscher Informationen durch Private im Vorfeld eines Wahlgangs; BGE 118 Ia 259, 261 ff.; die genaueren Anforderungen an die Kommunikation von Behörden werden in Art. 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte näherer konkretisiert; vgl. dazu Steinmann (1996), 255, 265 ff. sowie Töndury (2011), 341 ff.; jeweils m.w.N.

24 Tschannen (2015), N 37; kritisch etwa Coeni (2019), 3, 12 f.

25 Aus der Rechtsprechung s. BGE 121 I 138, 141 f.; aus der Literatur s. Wehrle (2018a), N 5; diesbezüglich uneindeutig Trechsel/Vest (2021), N 1: „Geschütztes Rechtsgut ist die *eigenverantwortliche Ausübung* der politischen Rechte durch die Stimm- und Wahlberechtigten bei der Willensbildung und der Stimmabgabe“ (eigene Hervorhebungen).

in demokratischen Debatten.²⁶ Als verbotene Handlungen sind die durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile hervorgerufene Hinderung oder Störung von Wahlen und Abstimmungen (Art. 279 StGB)²⁷ oder von Stimmabgaben (Art. 280 StGB), die Bestechung zum Zwecke einer bestimmten Stimm- oder Wahlabgabe (Art. 281 StGB) sowie die Verletzung des Abstimmungs- und Wahlgeheimnisses (Art. 283 StGB) erfasst. Die Wahlfälschung (Art. 282 StGB) betrifft nicht die Manipulation des genuinen Wählerwillens vor der Stimmabgabe durch Desinformation, sondern das Verfälschen von Stimmregistern, Wahlergebnissen oder Abstimmungen.²⁸ Auch Art. 282bis StGB («Stimmenfang») ist hinsichtlich Desinformationskampagnen nicht einschlägig, weil der Tatbestand allein das planmäßige Ausfüllen, Ändern oder Einsammeln von Wahl- oder Stimmzetteln erfasst.²⁹ Obwohl also die Tatbestände als Vergehen gegen den Volkswillen beschrieben werden, schützt das Strafrecht primär äusserlich-formelle Manifestation («Ausübung») des politischen Volkswillens³⁰ – nicht aber die innerliche Bildung der politischen Präferenzen. Wahlstrafrecht ist also *de lege lata* nicht als Demokratieschutzstrafrecht zur Bekämpfung von Desinformation ausgestaltet. Vielmehr scheint das Gemeinwesen davon auszugehen, dass innerhalb des Wahlvolkes hinreichend kritische Auffassungskraft und Denkvermögen vorherrscht, um Manipulationen durch einfache Desinformation zu widerstehen.

Mit diesem Regelungszugang von Desinformation ist die Schweiz nicht allein, denn dieser Befund lässt sich durchaus auch auf Deutschland³¹ und andere mitteleuropäische Rechtsordnungen übertragen. Eine Ausnahme bildet Österreich, das mit § 264 StGB einen Straftatbestand gegen «falsche Nachrichten» bei einer Wahl oder Volksabstimmung bereithält (sogleich *infra*).

26 Lubishtani/Flattet (2019), 710, 716.

27 Fuhrer/Ronc (2020a), N 6.

28 Fuhrer/Ronc (2020b), N 1. beschreiben das Rechtsgut treffend als „richtige Feststellung des Volkswillens“; s.a. Wehrle (2018b), N 1.

29 Wehrle (2018c), N 1; BGE 138 IV 70 spricht davon, dass die Norm Verhaltensweise verbietet, welche die persönliche Stimmabgabe beeinflussen und insofern den Volksentscheid verfälschen können. Die Norm wurde 1976 anlässlich der Erleichterung der brieflichen Stimmabgabe eingeführt, vgl. BBl 1975, 1359.

30 Wehrle (2018a), N 5.

31 So die Einschätzung gegenüber dem deutschen StGB durch Eder-Rieder (2019), N 7; s.a. Rückert (2018), 2018, 167, 171 f.

Aktueller Stand der Debatte

Während das schweizerische (Wahl-)Strafrecht mit Blick auf Desinformation also zahnlos bleibt, zeigt der Blick in die wissenschaftliche Literatur, dass die Frage zur Kriminalisierung der Desinformation seit dem Jahr 2017 und damit insbesondere infolge der 2016 ergangenen Wahl von Donald Trump zum US-Präsidenten, die von massivem Einsatz von Desinformation begleitet war,³² in den (Straf-)Rechtswissenschaften vermehrt diskutiert wird.³³ Gerade in der Anfangsphase der rechtswissenschaftlichen Betrachtung waren insbesondere drei verschiedene kriminalpolitische Ansätze zu beobachten, die sich zur Kriminalisierung einfacher politischer Desinformation äusserten.³⁴

Ein erster Ansatz tritt für eine möglichst umfassende Strafbarkeit zur Verbreitung von politischer Desinformation ein.³⁵ Ein zweiter Ansatz will demgegenüber nur qualifizierte Arten von Desinformation unter Strafe stellen, etwa im Rahmen eines Sonderdelikts, welches lediglich Garanten oder bestimmte Tathandlungen, an deren Vornahme niemand ein berechtigtes Interesse haben kann, erfasst.³⁶ Dieser Ansatz intendiert also die Kriminalisierung von besonders gefährlichen Phänomenen von politischer Desinformation. In eine derartige kriminalpolitische Richtung geht der österreichische Straftatbestand in § 264 öStGB, der die Verbreitung falscher Nachrichten in einer qualifizierten Öffentlichkeit dann unter Strafe stellt, wenn die Äusserung zu einem Zeitpunkt getätigt wird, in welchem eine

32 Statt vieler s. Baade (2022), 201, 202 f.; Sirakov (2017), 1, 2 ff.; Böller u.a. (2020), 7, 8 ff.

33 Überblicksweise bei Preuß (2021), 171 ff. m.w.N.

34 So die Einteilung von Hoven (2017), 718, 738 ff.

35 Hoven (2017), 718, 739 weist auf den (letztlich nicht realisierten) Entwurf von Art. 656-bis Abs. 1 des italienischen Strafgesetzbuches und meine eigene Übersetzung davon in Staffler (2017), hin, wonach mit Geldbusse bis zu EUR 5.000 bestraft werden soll, „wer falsche, übertriebene oder tendenziöse Nachrichten über offenkundig haltlose oder unwahre Daten bzw. Fakten über die sozialen Medien oder andere Webseiten, die nicht zum sog. Online-Journalismus gehören, veröffentlicht oder verbreiten, sofern der Sachverhalt keine schwere Straftat darstellt.“

36 So etwa Schünemann (2019), 627 ff.; Preuß (2021), 177 ff. sowie Schreiber (2022), wobei letzterer die Strafbarkeit „von politischen Fake News [befürwortet], die sich im Hinblick auf die individuelle und öffentliche politische Meinungsbildung sowie die Legitimation des staatlichen Willensbildungsprozesses – als allesamt essentielle Elemente der Volkssouveränität – als am schädlichsten entpuppen“ (S. 317); vgl. auch Mafi-Gudarzi (2019), 65, 68.

Gegenäußerung nicht mehr wirksam verbreitet werden kann.³⁷ Zudem ist der italienische Straftatbestand in Art. 656 iStGB zu nennen, der die Veröffentlichung oder Verbreitung falscher, übertriebener oder tendenziöser Nachrichten kriminalisiert, welche die öffentliche Ordnung verwirren können. Ein dritter Ansatz will punktuelle Anpassungen der geltenden Strafbestimmungen vornehmen,³⁸ etwa die Ausdehnung der Ehrschutzdelikte auf den Schutz politischer Reputation.³⁹

Doch die Debatte hat nicht nur in den Strafrechtswissenschaften, sondern auch in anderen wissenschaftlichen Disziplinen⁴⁰ an Fahrt aufgenommen:⁴¹ Die Fragen zur Phänomenologie von Desinformation und ihrer «Bekämpfung»⁴² beschäftigt parlamentarische Untersuchungsausschüsse⁴³ und Gesetzgeber in westlichen Demokratien (einschliesslich der Europäischen Union)⁴⁴, aber auch internationale Expertenkommissio-

37 Sadoghi (2022), N 4, 6; als geschütztes Rechtsgut wird hierbei „die Reinheit und Freiheit der demokratischen Willensbildung“ genannt, wobei als Schutzobjekt „ein größerer Personenkreis von Wahl- und Abstimmungsberechtigten“ genannt wird: beide Zitate nach Eder-Rieder (2019), N 5. Im Übrigen hat der österreichische Strafgesetzgeber den Straftatbestand in § 276 öStGB zur absichtlichen Verbreitung eines Gerüchts, wobei der Täter wusste, dass es falsch und geeignet war, eine grössere Personengruppe zu beunruhigen und dadurch die öffentliche Ordnung zu gefährden, zum Jahresende 2015 gestrichen – der Tatbestand war seit seiner Einführung im Jahr 1975 nie zum Einsatz gekommen.

38 Rostalski (2017), 436, 445.

39 Hoven (2017), 718, 742 f.

40 Für einen Überblick zum kommunikationswissenschaftlichen Forschungsstand s. Hohlfeld (2020), 179, 182 ff. m.w.N.

41 Hervorzuheben ist etwa Habermas (2021), 470 ff., der konstatiert, dass soziale Netzwerke nicht zu mehr Austausch und Kommunikation von Individuen und damit zu mehr Demokratie führen, sondern vielmehr anarchische und tribalistische Halb-öffentlichkeiten schufen.

42 Die verschärfte Rhetorik eines „Bekämpfungsstrafrechts“ kritisiert zurecht Pieth (2014), 264, 267 ff. mit zahlreichen Beispielen; s. auch Pawlik (2008), 25 ff. zum Strafrecht als Kampfinstrument.

43 So befasste sich ein Untersuchungsausschuss des Unterhauses des Parlaments des Vereinigten Königreichs mit Desinformation und „Fake News“; s. <https://publication.s.parliament.uk/pa/cm201719/cmselect/cmcumeds/1791/1791.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.10.2022); vgl. auch die Aussage des Whistleblowers Christopher Wylie in Bezug auf Cambridge Analytica, abrufbar unter <https://www.judiciary.senate.gov/imo/media/doc/05-16-18%20Wylie%20Testimony.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.10.2022).

44 Borgi/Bleyer-Simon (2021), 531 ff.; Stehliková (2020), 49 ff.

nen⁴⁵ und selbst den UN-Sicherheitsrat⁴⁶. Einige nationale Gesetzgeber haben sich dem Phänomen angenommen und (ausserstrafrechtliche) Massnahmen erlassen, wie etwa Frankreich mit einem speditiven Unterlassungsverfahren im Rechtsschutzwege⁴⁷ oder die USA mit einem Gesetzesentwurf zur Verstärkung von Transparenz und Rechenschaftspflichten für politische Werbung⁴⁸. Auch die Europäische Union hat sich diesem Thema angenommen und Verordnung⁴⁹ lanciert,⁵⁰ der Transparenzpflichten über Art. 16 des Entwurfs mit Sanktionen flankiert. Auch die Schweiz hat reagiert und strafbewährte Transparenzpflichten bei der Politikfinanzierung in ihr Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) implementiert: Seit 23. Oktober 2022 gelten gemäss Art. 76b ff. BPR entsprechende Offenlegungspflichten samt Kontrollmechanismen,⁵¹ die in Art. 76j BPR mit Strafbestimmungen flankiert werden.

Diese legislativen Trends⁵² sind damit zu erklären, dass Desinformation zwar als besonders demokratie-schädlich empfunden wird, jedoch bislang die Schwellen etablierter Straftatbestände unterschreitet. Denn es handelt sich um Inhalte, die als störend (*«awful but lawful»*) zu bezeichnen sind, weil sie an sich legal sind, allerdings aufgrund ihres Kontextes und in Manipulationsabsicht lanciert werden, um politische Diskurse in einer bestimmten Weise zu beeinflussen. Um in dieser Debatte eine Stellungnahme zum Kriminalisierungsbedarf von politischer Desinformation zu artikulieren, soll das Phänomen von Desinformation anhand des bisherigen Kennt-

45 So beschäftigte sich das „Committee of Experts on the integrity of online information“ des Europarates in seinem zweiten Meeting im Oktober 2022 mit einem Entwurf zur „Guidance not on countering the spread of online mis- and disinformation through fact-checking and platform design solutions in a human rights compliant manner“, MSI-INF (2022)05 v. 8. Juni 2022.

46 Baade (2022), 201, 203 f.

47 Loi n° 2018-1202 du 22 décembre 2018 relative à la lutte contre la manipulation de l'information; gleichwohl stellt das Gesetz nach Art. L. 163-2 irreführende Behauptungen und Unterstellungen über politische Parteien und deren Akteure für den Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl unter Strafe; vgl. Iben (2021), 409 f.

48 S. 1356 – Honest Ads Act.

49 Verordnung (EU) 2024/900 vom 13.3.2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung.

50 Zum Stand des EU-Gesetzes siehe Holznagel, Political Advertising and Disinformation, Verfassungsblog vom 23. März 2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/political-advertising-and-disinformation/> (zuletzt abgerufen am 06.06.2023).

51 Überblicksweise bei Aeschmann/Schaub (2023), 1 ff.

52 Ein Panorama zu den legislativen Trends findet sich im Bericht der Venedigkommission vom 7. Oktober 2022, CDL-PI(2022)032, S. 5 ff.

nisstandes in Forschung und Praxis näher betrachtet werden. Denn erst nach einer deskriptiv-analytisch Erfassung des Phänomens kann darüber diskutiert werden, inwiefern Desinformation mit strafrechtlichen Mitteln verfolgt werden sollte.

Das Phänomen Desinformation

Um das Phänomen von Desinformation näher zu analysieren, ist zunächst kurz auf den technologischen Kontext einzugehen, wo Desinformation wohl am häufigsten auftritt, nämlich in den sog. sozialen Netzwerken.⁵³ Soziale Netzwerke, wie etwa Facebook, X (ehemals Twitter) oder Telegram, sind digitale Internetdienste, die sich als Plattformen⁵⁴ zum Austausch von Informationen und zum Aufbau von Beziehungen anbieten.⁵⁵ Ihre soziale Akzeptanz und massive Verbreitung⁵⁶ gelang in den frühen 2000er Jahren, als immer grössere Bevölkerungsteile Zugang zum Internet erhielten und sich Bereiche privater Kommunikation auf die neuen Plattformen verlagerten.⁵⁷

Mit Blick auf politische Kommunikation sind die sozialen Netzwerke mit dem Versprechen angetreten, Informationen zu demokratisieren⁵⁸, indem die Internet-Plattformen frei zugängliche Informationsflüsse ohne Intermediäre (z.B. Presse) zwischen dem unmittelbaren Wahlvolk einerseits und den Institutionen des Staates bzw. den politischen Akteuren andererseits zulassen.⁵⁹ Diese oft als «Demokratisierung» deklarierte Entwicklung von Informationsflüssen über das Internet⁶⁰ und das Geschäftsmodell sozia-

53 Im Kontext von Desinformation s. insb. Preuß (2021), 80 ff. m.w.N.; s.a. Frischhut (2024), 109, 115.

54 Hierzu Ebersberger/Dachs (2024), 75 f.

55 Ähnlich die Duden-Definition von „Social Network“: „Portal im Internet, das Kontakte zwischen Menschen vermittelt und die Pflege von persönlichen Beziehungen über ein entsprechendes Netzwerk ermöglicht.“; abrufbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Social_Network (zuletzt abgerufen am 05.10.2022).

56 Zur Ökonomik digitale MNE s. Ebersberger/Dachs (2024), 69 ff.

57 Habermas (2022), 48 ff. gibt einen Überblick über den gewandelten Medienkonsum und stellt fest, dass gerade in jüngerer Zeit Misstrauen gegenüber den Medien (wegen vermeintlichen politischen oder wirtschaftlichen Druckes) ausbreitet.

58 Inzwischen gehen Forschende wie Golumbia (2024) davon aus, dass die Idee eines digitalen Raumes von Meinungsaustausch durch Großkonzerne einen antidemokratischen Gestus darstellen.

59 Vgl. Kubiciel M., (2020), 159 f.; Thiel (2022), 41, 51.

60 Vgl. diesbezüglich Studie von Schroeder (2022).

ler Medien,⁶¹ deren Dienste offenbar gebührenfrei⁶² genutzt werden können, hat den Kommunikationsplattformen einerseits Massentauglichkeit beschert, andererseits die staatliche Reglementierung lange Zeit zurückgehalten. Ging man ab 2004 davon aus, dass soziale Plattformen gewöhnliche Webseiten seien, gelangte man in den frühen 2010er Jahren ins Staunen über das demokratische Potential dieser Medien, weil ihnen eine massgebliche Rolle beim sog. «Arabischen Frühling» zugeschrieben wurde.⁶³ Spätestens mit dem «Cambridge Analytica»-Skandal erfolgte in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre ein Umdenken, als verschiedene Staaten legislative Massnahmen ergriffen, um den vermeintlich rechtsfreien Raum wieder einzufangen. Die Social-Media-Plattformen wurden als «*partner in crime fighting*» aufgefasst und sollten als Durchsetzer staatlicher Regeln in Stellung gebracht werden.⁶⁴ Ende der 2010er Jahre folgte die grosse Resignation, weil man erkennen musste, dass die Bekämpfung von «*awful but lawful*» – Inhalte staatlich nicht zu bewerkstelligen ist und man letztlich auf die Durchsetzung der «Hausordnung» durch Social-Media- Akteure angewiesen ist. Neuerdings besteht die Herausforderung, professionelle Wahlmanipulatoren wie etwa das israelische Unternehmen «Team Jorge»⁶⁵, rechtlich in Schranken zu weisen und auf diese Weise demokratische Strukturen zu schützen.

Vor dem Hintergrund dieser summarisch dargestellten Entwicklung erscheint es für die Analyse des strafrechtlichen Interventionsbedarfs zum Schutz von Demokratie gegen einfache Desinformation hilfreich, eine Literaturoswertung über empirische Befunde zu Desinformation durchzuführen. Auf diese Weise soll die Komplexität von Desinformation reduziert und phänomenologische Pathologien offengelegt werden, an denen der (Straf-)Gesetzgeber möglicherweise ansetzen könnte.

61 Grundlegend Degischer/Wallnöfer (2024), 87, 88 ff. 95 ff., 97.

62 Tatsächlich gründen die Geschäftsmodelle vieler kostenloser Internet-Plattformen auf datenökonomischen Prinzipien, sodass letztlich Nutzer die Inanspruchnahme kostenloser Platfordienstleistungen mit ihren (personenbezogenen) Daten bezahlen; statt vieler s. Schmitz/Buschuew (2022), 171 ff.; Lohsse/Schulze/Saudenmayer (2020).

63 Instruktiv Wolff (2013), 163, 170 ff. sowie die Beiträge in Demmelhuber/Paul/Reinkowski (2017).

64 Balkin (2014), 2296 ff.; Balkin (2018), 1149 ff. bezeichnet diesen Regulierungsansatz der neuen Digital-Infrastruktur als „New School Speech Regulation“.

65 Zum israelischen Unternehmen „Team Jorge“, dessen Praktiken und Geschäftsmodelle im Frühjahr 2023 durch Investigativ-Recherchen aufgedeckt wurden, s. Stark/Zimmermann (2023).

Psychometrik als dahinterliegende «Mechanik»

Psychometrik bzw. Psychographie ist ein Zweig der Psychologie, der das Forschungsanliegen verfolgt, die Persönlichkeit eines Menschen zu vermessen. Die psychologische «Vermessung» von Persönlichkeit fusst auf einer Methode, die in den 1980er Jahren entwickelt wurde⁶⁶ und heute als sog. «OCEAN»-Methode bekannt ist.⁶⁷ Ausgangspunkt ist die Grundannahme, wonach Charakterzüge und Entscheidungen von Menschen anhand von fünf Persönlichkeitsdimensionen einordbar sind. Die fünf einschlägigen Persönlichkeitsmerkmale sind Offenheit (wie aufgeschlossen ist die betreffende Person gegenüber Neuem?), Gewissenhaftigkeit (wie perfektionistisch ist die betreffende Person?), Extraversion (wie gesellig ist die betreffende Person?), Verträglichkeit (wie rücksichtsvoll bzw. kooperativ ist die betreffende Person) und Neurotizismus (wie verletzlich ist die betreffende Person). Auf dieser Basis – so lautet die Forschungsthese – lässt sich relativ bestimmt vorhersagen, welche Bedürfnisse und Ängste die betreffende Person hat und welches Verhalten die betreffende Person tendenziell an den Tag legen wird. Tatsächlich liess sich die empirische Nachweisbarkeit dieses Forschungsansatzes lange Zeit nicht feststellen, weil die Bestimmung der Dimensionen von individuellen Personen nur auf Grundlage eines komplizierten und gleichzeitig überaus persönlichen Fragebogens zu erheben ist. Der Praxisabgleich scheiterte in den 1980er Jahren insofern an der Beschaffung der Datengrundlage zur Verifikation der Theorie.

Das Problem der Datenbeschaffung wurde durch den technischen Fortschritt gelöst. Ab 2004, dem Gründungsjahr von Facebook, etablieren sich soziale Netzwerke und eröffnete damit neue Forschungsmöglichkeiten. So wurde an der University of Cambridge das erste Psychometrie-Labor gegründet und Michal Kosinski, damals ein Student aus Warschau, tat sich mit seinem Studienkollegen David Stillwell zusammen, um den OCEAN-Fragebogen für das damals noch überschaubare soziale Netzwerk Facebook massentauglich zu gestalten. Über eine Quiz-Applikation mit dem Namen «*My.Personality*», das ihren Nutzern ein Persönlichkeitsprofil zur Verfügung stellt, beabsichtigten die Forscher die Auswertung von Frage-

66 Das Model geht auf die Forschung von Robert R. McCrae und Oliver P. John zurück, s. insb. den Überblick bei McCrae/John (1992), 175 ff.; siehe auch Costa/McCrae (1992); McAdams (1992), 329 ff.; Wiggins (1996).

67 Einführend zum OCEAN-Model, das auch als “Big Five Model” oder “Five Factor Model” bezeichnet wird, Matz/Chan/Kosinski (2016), 35 ff. m.w.N.

bögen, um die angegebenen Antwortergebnissen hinsichtlich der OCEAN-Werte zu kalkulieren und die erhobenen Daten mit anderen eingeholten Daten (Art der auf Facebook ergangenen Kommunikation sowie die bekannten individuellen Persönlichkeitsmerkmale) abzugleichen, welche die Personen auf ihrer Facebook-Seiten teilen. Das auf diese Weise gestaltete Quiz verteilen die Forscher virtuell an ihre Studienfreunde. Tatsächlich ging die Applikation viral, d.h. sie wurde über die Studienfreunde hinaus weiter geteilt und letztlich von mehreren Millionen Nutzern ausgefüllt, sodass die Forschenden über ihre Applikation über einen grossen Datensatz verfügten. Dies ermöglichte den Forschenden, Korrelationen in den Datenpunkten zu identifizieren, etwa zur Musikpräferenz heterosexueller Personen oder Themenpräferenzen von introvertierten Personen.⁶⁸

In der Folgezeit intensivierten die Forscher ihre Experimente und erzielten durchaus spektakuläre Ergebnisse. Berühmt wurde die 2012 ergangene Pressemitteilung, wonach aus durchschnittlich 68 Likes aus Facebook-Profilen die Hautfarbe der betroffenen Person mit 95 % Treffsicherheit, die Frage zur Homosexualität der betreffenden Person mit 88 % und die Frage nach der politischen Zugehörigkeit zur demokratischen oder republikanischen Partei mit 85 % Treffsicherheit ermittelt werden konnte.⁶⁹ Durch die Verfeinerung der Datensätze waren die Forscher zuletzt in der Lage, Menschen allein auf Grundlage ihres Profilfotos in den sozialen Medien⁷⁰ oder über die Auswertung der Kontakte laut sozialem Netzwerk nach den OCEAN-Kriterien einzuordnen.⁷¹

Welches wirtschaftliche Potential in diesem Forschungsfortschritt erhoben werden kann, wird augenscheinlich, wenn man sich das Geschäftsmodell von kostenlosen⁷² sozialen Medien und Suchmaschinen verdeutlicht: Es geht um den Verkauf von Werbung, die bei diesen Online-Medien besonders raffiniert erscheinen, weil diese Medien einen hohen Grad an Personalisierung ermöglichen. Klassische Werbung in Massenmedien (Plakate, Werbetafeln, Werbespots) orientierten sich zwar an ihrer Zielgruppe (z.B. «Frauen»), doch war es wirtschaftlich kaum sinnvoll, eine zu hohe

68 Vgl. Cantador et. al. (2013); Kosinski/Stillwell/Graepel (2013), 5802 ff.

69 Vgl. statt vieler Sterne (2017), 256 m.w.N.

70 Segalin et al. (2017).

71 Jüngst hat Kosinski offengelegt, dass Gesichtserkennungssoftware die politische Orientierung offenlegen kann: Kosinski (2021).

72 Wie oben bereits aufgezeigt, wird der Verzicht auf monetäre Gegenleistung durch die Preisgabe und Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten ersetzt; instruktiv Knüppel (2022), 39 ff.

Spezifikation der Werbebotschaft vorzunehmen, welche der Diversifikation von Interessen innerhalb dieser Zielgruppe Rechnung trägt. Während es bei wirtschaftlicher Werbung wirtschaftlich interessante Spezifikationen geben mag (z.B. die Bewerbung bestimmter Produkten für «schwängere Frauen»), folgt politische Werbung anderen Logiken und anderen Bedürfnissen: Politische Wahlbotschaften sollen das Zielpublikum insb. in Zeiträumen unmittelbar vor einer Wahl ansprechen; gleichzeitig ist aber die individuell angesprochene Zielperson in ihren politisch-relevanten Interessen divers.⁷³ Damit politische Werbung ihren individuellen Adressaten möglichst auf eine personalisierte Weise erreicht, bedarf es aufwendiger Mechanismen (z.B. gezielte Ansprache durch Wahlhelfende). Der Modellierung von Persönlichkeitsprofilen von potentiellen Wählerinnen und Wählern könnte bereits im Vorfeld enorme Bedeutung zukommen: Indem die konkret anzusprechende Person nach gewissen Kriterien eingeordnet wird, wird es ermöglicht, die Nuancen der eigenen Wahlbotschaft zuzuschneiden. Während also beispielsweise Wähler A familienpolitische Aspekte primär interessieren, ist es für Wählerin B der Staatshaushalt.

Tatsächlich wurde ein derartiges Vorgehen in der US-Präsidentschaftskampagne von Barack Obama im Jahr 2008 gewählt, wo der Wahlkampf mittels Unterstützung von Persönlichkeitsprofilen und darauf zugeschnittenen Gesprächsleitfäden für die Wahlhelfenden geführt wurde.⁷⁴ Jenen Wählerinnen und Wählern, die nach entsprechendem Persönlichkeit-Profilung neuen bzw. progressiven politischen Ideen tendenziell offenstanden, konnten die von der Obama-Kampagne lancierten politischen Botschaften von «Veränderung» und «Fortschritt» besser kommuniziert werden, während konservativere Wählerinnen und Wähler mit politischen Botschaften zu «Stabilität» und «Tradition» angesprochen werden sollten. Möglichst austarierte Persönlichkeitsprofile zur Ansprache individueller potentieller Wähler sollte nach dem Erfolg von Barack Obama von 2008 zum Repertoire politischer Wahlen von grösseren Dimensionen gehören. Die Erstellung derartiger Persönlichkeitsprofile gestaltet sich allerdings enorm aufwendig, wie die frühe Forschung in den 1980er Jahren zum OCEAN-Modell gezeigt hatte. Mit der Anwendung des OCEAN-Modells auf Datensätze von

73 Thielges/Serrano (2021), 3 ff.

74 Instrukтив zur Obama-Kampagne etwa Bimber (2014), 130 ff. (mit Blick auf die Ansprache von Wählerinnen und Wähler im Jahr 2008 auf S. 141).

sozialen Medien würde sich neues Potential für personalisierbare Politikwerbung ergeben.⁷⁵

Die potentiellen wirtschaftlichen Möglichkeiten, welche die Forschung durch die Daten aus den sozialen Netzwerken erhielt, blieben nicht unbemerkt.⁷⁶ Der Mutterkonzern von Cambridge Analytica, ein britisch-US-amerikanisches Unternehmen namens «Strategic Communications Laboratories» (SCL),⁷⁷ nahm mit Kosinski Kontakt zwecks möglicher Zusammenarbeit auf. Das Geschäftsmodell von SCL war die Verhaltensforschung und strategische Kommunikation mit besonderem Schwerpunkt auf Aushebung und Analyse von Daten, um auf diese Weise Kommunikationsmassnahmen zu entwerfen, die für bestimmte Zielgruppen mit dem Ziel massgeschneidert wurden, Verhaltensänderungen im Sinne der SCL-Kunden zu bewirken. Das Unternehmen bot also Wahlmanagement i.S.e. Marketings auf Basis eines psychologischen Modells an. Aufgrund eines universitätsinternen Konflikts zwischen Kosinski und einem Kollegen (Kogan), der für SCL auftrat, kam diese Zusammenarbeit nicht zustande.⁷⁸ Das 2014 gegründete Tochterunternehmen von SCL, die politische Beratungsfirma «Cambridge Analytica»⁷⁹, adaptierte auch ohne Kosinskis Mitwirkung mithilfe anderer Vorhersagemodelle⁸⁰ das OCEAN-Model, indem über Facebook und einen durch dieses Unternehmen (zumindest) tolerierten Fehler⁸¹ massenhaft Da-

75 Vgl. Frenkel/Kang (2021), die nachzeichnen, wie personalisierte Werbung als Geschäftsmodell erkannt wurde.

76 Die folgenden Informationen entstammen der Complaint der US-Federal Trade Commission, die anlässlich des Cambridge Analytica-Skandals ein Verfahren gegen Aleksander Kogan und Alexander Nix initiierte, welches mit Vergleichen endete: United States of America before the Federal Trade Commission, Kogan and Nix, Nr. 182 3106 u. 182 3107, abrufbar unter https://www.ftc.gov/system/files/documents/cases/182_3106_kogan-nix_complaint.pdf (zuletzt abgerufen am 01.01.2025); sowie der schriftlichen Einlassung von Aleksander Kogan vor dem britischen Untersuchungsausschuss, abrufbar unter: <https://www.parliament.uk/globalassets/documents/commons-committees/culture-media-and-sport/Written-evidence-Aleksandr-Kogan.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025); unterstützend wurde auf die Whistleblower-Erzählungen von Kaiser (2020) zurückgegriffen.

77 Wylie (2019), 39.

78 Zur Struktur von SCL s. Wylie (2019), 93 ff., 136 f., 166; Briant (2022).

79 Eingehend Carroll (2021), 41 ff.

80 Wylie (2019), 45 ff.

81 So deckte der britische Guardian im Jahr 2019 auf, dass Facebook bereits 2015 von der Ausnutzung von Datenlecks durch Cambridge Analytica für die Ted Cruz-Kampagne wusste. Doch bis August 2016 unternahm Facebook keine ernsthaften Schritte gegen Cambridge Analytica; lediglich ein anwaltliches Schreiben mit der Aufforderung zur Löschung aller erhobenen Daten wurde gegenüber Cambridge Analytica ausgestellt,

ten eingeholt⁸² und darauf basierend Persönlichkeitsprofile erstellt wurden, die letztlich für politisches Micro-Targeting genutzt werden sollten.⁸³ Der erste erfolgreiche Einsatz, der medial bekannt wurde, war die Unterstützung der politischen Kampagne von Ted Cruz in den Vorwahlen rund um die US-Präsidentschaft 2016.⁸⁴ Doch das Know-How sollte in noch wesentlich grösseren Kontexten zur Anwendung kommen.⁸⁵

Beispiel 1: Brexit-Kampagne 2016

Wie allgemein hin bekannt, ging es beim sog. «Brexit» um den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs. 2013 hatte der damalige UK-Premierminister David Cameron aus wahlkampfaktischen Gründen einen Volksentscheid über den Verbleib seines Landes in der EU angekündigt.⁸⁶ Der Volksentscheid selbst erfolgte am 23. Juni 2016,⁸⁷ wobei 51,89 % der Wahlberechtigten für den EU-Austritt stimmten, der letztlich auf der Grundlage von Art. 50 EUV am 31. Januar 2020 erfolgte.⁸⁸

Für die vorliegende Untersuchung ist die politische Kampagne der Befürworter des EU-Austritts („leave.eu“), insb. unter der Leitung von Nigel Farage, näher zu betrachten.⁸⁹ Relativ früh im Wahlkampf gab Farage bekannt, dass seine Kampagne zur Unterstützung ihres Wahlkampfes ein Big Data Unternehmen namens Cambridge Analytica angeheuert hatte, dessen Kernkompetenz ein damals neuartiges politisches Marketing durch zielgruppenbasierte Ansprache von Wahlberechtigten (sog. Micro-Targeting)⁹⁰ auf der Grundlage des psychologischen OCEAN-Modells darstellt.⁹¹

worauf die Firma affirmativ antwortete – eine Kontrolle der Löschung wurde allerdings nicht vorgenommen: Wong (2019).

82 Cadwalladr/Graham-Harrison (2018).

83 Vgl. Mansell et al. (2025), 33, 79 f.; Staffler (2022), 19.

84 Venturini/Rogers (2019), 532, 534.

85 Zu den Phänomenen derartiger Wahlmanipulationen s. Reimann (2023), 27 ff.

86 Die Rede vom 23. Januar 2013 ist über diesen Link abrufbar: <https://www.bbc.com/news/av/uk-politics-21156905> (zuletzt abgerufen am 19.10.2022).

87 Ausführlich Streinz (2020), 95 ff. sowie Sturm (2016), 878 ff.

88 Ausführliche Analysen zum Brexit finden sich bei Kadelbach (2019), 9 ff.; Pernice/Guerra Martins (2019); Terchechte (2020), 425 f.; Winkelmann/Griebel (2018).

89 Instruktiv Bale/Wager (2015), 217 ff.; Prentoulis (2022), 55, 62 ff.; Zabel (2017), 275 f.

90 Instruktiv Towfigh/Luckey (2022), 61 ff.; Baade (2023), 415 f.

91 Bakir (2020), 1, 8 f.

Wie Cambridge Analytica den Brexit-Wahlkampf beeinflusste, lässt sich konkret anhand verschiedener Werbebotschaften illustrieren, die Unterlagen der britischen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse⁹² sowie der Literatur⁹³ zu entnehmen sind: So wurden mittels Micro-Targeting Liebhaberinnen und Liebhabern von Tee die Anzeige eingeblendet, wonach die Europäische Union Wasserkocher verbieten will. Mitglieder und Sympathisanten von Tierschutzvereinigungen wurde suggeriert, dass die EU das Schlachten von Robbenbabys erlauben will. Ausländer- und islamfeindlichen Personen wurden Anzeigen eingeblendet, wonach die Türkei kurz vor einem EU-Beitritt stünde und daher ohne Brexit mehrere Millionen Muslime aus der Türkei in die EU (und insofern auch nach Grossbritannien) einwandern würden. Alle drei Beispiele waren Erfindungen der Brexit-Kampagne.

Betrachtet man diese Beispiele auf einer analytischen Ebene, so zeigt sich, dass die drei genannten Werbebotschaften nicht nur Unwahrheit als Gemeinsamkeit aufweisen. Eine wichtige Gemeinsamkeit besteht auch im Lancieren emotionaler Botschaften, die sich stark an Facetten der Identität des angesprochenen Zielpublikums richten. Tee gilt als britisches Nationalgetränk; Tierschutz ist ein klassisches humanistisches Anliegen; die religiöse Zugehörigkeit ist ein identitätsstiftendes Merkmal vieler Menschen. Offenbar wurde von den politischen Kampagnen-Verantwortlichen versucht, die Brexit-Frage als Frage einer Identitätspolitik zu deuten. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Politikwissenschaftler die Ansicht vertreten, wonach Identitätspolitik⁹⁴ ein probates Mittel ist, um Aufmerksamkeit im politischen Wettbewerb zu binden⁹⁵ und um Wählerschaft zu mobilisieren.⁹⁶

92 Siehe etwa House of Commons, Disinformation and 'fake news': Final Report, 18. Februar 2019, abrufbar unter <https://publications.parliament.uk/pa/cm201719/cmselect/cmcumeds/1791/1791.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.10.2022).

93 Siehe Shipman (2016), 183 ff. m.w.N.

94 Zum Begriffsverständnis von „Identitätspolitik“ s. Priester (2019), 11, 13 ff.; Schubert/Schwartz (2021), 565, 569 ff.

95 Dass gerade Desinformation bei der Generierung von Aufmerksamkeit im politischen Kontext durchaus erfolgversprechend ist, zeigt eine US-amerikanische Anekdote. Als am 9. September 2009 US-Präsident Barack Obama vor beiden Kammern des Kongresses erklärte, es sei nicht beabsichtigt, illegale Eingewanderte in das geplante Gesundheitssystem mit einzubeziehen (was der Wahrheit entsprach), unterbrach ihn der republikanische US-Abgeordnete Joe Wilson aus South Carolina von seinem Sitzplatz aus, indem er rief „Sie lügen“, s. Benson (2011), 22, 27 (der Autor spricht diesbezüglich von „incivility“ als einer „rhetorical tactic“). Der Abgeordnete

Beispiel 2: Trump-Wahlkampf 2016

Als im September 2016 der US-Präsidentschaftswahlkampf in die Endrunde ging, sprach der CEO von Cambridge-Analytica, Alexander Nix, auf dem Concordia Summit über seine Erfahrungen aus seiner Unterstützung für den Ted Cruz-Wahlkampf in Iowa, wonach dessen Wahlerfolg auf die Zunahme ländlicher Wählerschaft und Rückgang der Stimmabgabe durch afroamerikanische Personen zurückzuführen sei.⁹⁷ Laut Nix hatte diesbezüglich das Unternehmen persönliche Datensätze von Wählerinnen und Wählern aus vielfältigen Quellen wie etwa Grundbucheinträgen, Bonuskarten, Wählerverzeichnissen, Mitgliedschaften oder Zeitungsabonnements gekauft, um sie mit Wählerlisten der republikanischen Partei und Onlinedaten aus Facebook abzugleichen und daraus eine Zuordnung nach dem OCEAN-Persönlichkeitsprofil zu generieren. Anschaulich lässt sich das Prinzip mit dem Beispiel der geographischen Dichte von Biomärkten verdeutlichen – offenbar besteht eine Korrelation zur Biomarkt-Dichte und der Dichte demokratischer Wählerschaft in derselben Gegend.⁹⁸ Nix sprach davon, dass seine Firma Psychogramme von allen erwachsenen US-Bürgerinnen und Bürgern (und insofern von 220 Millionen Menschen) erstellt hatte, die unter anderem Alter, Adresse, Interessen und politische Neigungen enthielten. Anhand der jeweiligen Klassifikation wurden dann spezifische politische Werbebotschaften geschaltet. Damit die Unterstützung durch das Datenunternehmen funktionieren konnte, bedurfte jedes Cluster von Wahlberechtigten einer eigens zugeschnittenen politischen Botschaft. Entsprechend war Donald Trump mit seinen widersprüchlichen und unwarhen Botschaften⁹⁹ ein idealer Produzent zielgerichteter Botschaften.¹⁰⁰

wurde hierfür durch das Repräsentantenhaus gerügt und entschuldigte sich – sein Zwischenruf bescherte ihm allerdings jede Menge Aufmerksamkeit und innert kurzer Zeit eine Vielzahl an beachtlichen Wahlkampfspenden: Klein (2020), 268 ff.

96 Klein (2020), 235 ff., der betont, dass Politiker auf Polarisierung und Empörung setzen, um Wählerstimmen zu verbuchen; dabei spielt die Identitätspolitik eine herausragende Rolle.

97 Eine Videodokumentation des Vortrages ist unter folgendem Link abrufbar: <https://youtu.be/n8Dd5aVXLcc> (zuletzt abgerufen am 05.06.2023).

98 Klein (2020), 155 ff.

99 König (2022), 121, 125 f.; vgl. auch Güldenzipf/Voigt (2016), 24 ff.

100 Vgl. Oswald (2020), 61, 70 ff.; Shaw (2016), 15 ff.

Wie bereits der Obama-Wahlkampf von 2008 vorgezeichnet hatte,¹⁰¹ stellte das Cambridge Analytica-Team für die Wahlhelfenden von Trump eine Software (App) für Hausbesuche bereit, wodurch sich schon im Vorfeld erkennen liess, welche politische Einstellung und welchen Persönlichkeitstyp die Bewohner des jeweiligen Hauses hatten. Je nach Persönlichkeitstyp stand ein entsprechend vorgefertigter Gesprächsleitfaden bereit und die Reaktionen, die die Wahlhelfer entgegennahmen, wurden wiederum in der App rückgemeldet, sodass die neuen Daten zurück zu Cambridge Analytica flossen, um die Algorithmen zu verfeinern. Darüber hinaus versuchten Nix und sein Unternehmen, die Botschaften an die Empfänger psychologisch optimal anzupassen. Dazu differenzierten sie die Adressaten nach Kleinstgruppen für Micro-Targeting auf sozialen Medien. Es ging dabei weniger darum, die bereits überzeugten Wähler für den unterstützten Kandidaten in ihrer Meinung zu verfestigen, sondern eher darum, potentielle Wähler der gegnerischen Kandidatin von der Wahlurne fernzuhalten.¹⁰² So wurde die Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtteil Little Haiti von Miami durch das Team von Trump mit Nachrichten über das Versagen der Clinton Stiftung nach dem Erdbeben in Haiti versorgt. An Facebook-Profilen von afroamerikanischen Bürgerinnen und Bürgern wurden Videos gesendet, in denen Hillary Clinton schwarze Männer als Raubtiere bezeichnete.¹⁰³

Neben dieser Kampagne durch Micro-Targeting, die vom Wahlkampfteam rund um Cambridge Analytica ausging, erhielt Donald Trump in einem heiklen Moment seines holprigen Wahlkampfs unerwartete Unterstützung aus dem Ausland in Form von Desinformation. Laut dem Historiker Timothy Snyder wurde rund eine halbe Stunde, nachdem ein Video-Transkript mit Donald Trumps vulgären Bemerkungen über Frauen erschien, wonach er Frauen ungestraft zwischen die Beine fassen könne, durch Russland in den sozialen Medien die gehackten E-Mails von John Podesta (dem damaligen Wahlkampfleiter von Hillary Clinton) veröffentlicht, wohl mit dem Ziel, die Öffentlichkeit vom peinlichen Auftritt Trumps abzulenken.¹⁰⁴ Derartige Muster, nämlich desinformative Schützenhilfe aus

101 Instruktiv Horst (2009), 107, 122 ff., 135 ff., 138 f.; Kornelius (2009), 296 ff. Jungherr (2016), 3 ff.; Weiss (2008).

102 Vgl. Jungherr (2016), 3 ff.; Shaw (2016), 15 ff.

103 Ausführlich zum Negativ Campaigning insb. Thelen (2020), 121 ff., 130 ff.

104 Snyder (2018).

Russland, finden sich im Übrigen auch in jüngerer Zeit wieder, etwa im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen in Ungarn im Jahr 2022.¹⁰⁵

Der Ausgang der US-Präsidentschaftswahl von 2016 ist bekannt. Donald Trump gewann das Votum um die US-Präsidentschaft äussert knapp vor Hillary Clinton.¹⁰⁶ Tatsächlich legen inzwischen Studien nahe, dass politische Desinformation die Wahlentscheidung bei demokratischen Abstimmungen beeinflussen kann.¹⁰⁷ Insofern verwundert es nicht, dass Desinformation als Mittel zur politischen Kampagne auch jenseits des Atlantiks entdeckt wurde und eingesetzt wird.¹⁰⁸

Beispiel 3: Kurz-Wahlkampf 2017

Der bisherige Eindruck zur Wählerschaft-Demobilisierung aus Brexit- und Trump-Kampagnen darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Desinformation auch dazu genutzt werden kann, um das eigene Wählerschaft-Potential zu mobilisieren. Das zeigt ein Fallbeispiel aus Österreich zu den dortigen Parlamentswahlen von 2017 mit Blick auf Sebastian Kurz. Im Vorfeld der Parlamentswahlen von 2017 hatte die Österreichische Volkspartei (ÖVP) mit einem Umfragetief als drittstärkste wahlkämpfende Partei zu ringen. Mit der Übernahme des Parteivorsitzes von Sebastian Kurz und seiner Schwerpunktsetzung auf klassische Politikthemen populistischer rechter Strömungen¹⁰⁹ änderten sich die Umfragewerte zugunsten der ÖVP. Sie wurde insb. von einem bestimmten Meinungsforschungsinstitut mit einem deutlichen Vorsprung von rund 15 % auf die konkurrierenden Parteien angegeben. Im Zuge der (noch immer laufenden) strafrechtlichen Aufarbeitung von Korruptionsvorwürfen aus dem Umfeld des ehemaligen österreichischen Bundeskanzlers kam infolge von Kronzeugenaussagen¹¹⁰ ans Licht, wonach eine Meinungsforscherin gegen Geld geschönte Umfragewerte erstellt hatte, die dann in den Medien präsentiert wurden, um den

105 So der Medienmonitor Mérték (2022); vgl. Levitsky/Ziblatt (2018), 105 f.

106 Eine ausführliche Analyse hierzu findet sich bei Levitsky/Ziblatt (2018), 68 ff.

107 Allcott/Gentzkow (2017), 211 ff.; Zimmermann/Kohring (2018), 23, 33; jeweils m.w.N.

108 Vgl. die Fallstudien bei Sängler/Meier/Ruhl (2018); s. ferner Vorberg (2023), 103 ff.

109 Hoven (2020), 101 ff. m.w.N. Instrukтив zum Wahlkampf von Sebastian Kurz aus politikwissenschaftlicher Sicht bei Strobl (2018).

110 Ausführlich Konzett/Klenk/Staudinger/Tóth (2022).

politischen Wettbewerber Kurz bei den Wählerinnen und Wählern bekannt zu machen und seine Siegeschancen zu steigern. Einschlägige politische Kommunikationsstrategien sind inzwischen in der Literatur eindrücklich beschrieben worden. So veröffentlichte 2022 Gerald Fleischmann, der Chefkommunikator von Sebastian Kurz, sein Buch über die politische Einflussnahme auf die mediale Berichterstattung. In seinem Werk beschreibt er unter anderem eine gängige politische Ablenkungstaktik namens «strategisch notwendigen Unsinn», mit der für die Regierung harmlose Randnotizen gezielt in Medien mit dem Ziel untergebracht werden, Empörung in den sozialen Medien zu generieren, um auf diese Weise von grossen problematischen Themen abzulenken.¹¹¹

Desinformation zwischen Mobilisierung von eigenen und Demobilisierung von gegnerischen Wählern

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Desinformation grundsätzlich von personalisierten Werbebotschaften für den politischen Diskurs lebt. Dafür ist zuerst der (legale oder illegale) Zugriff auf personenbezogene Daten erforderlich,¹¹² um auf dieser Datenbasis Wählerschaftsprofile zu erstellen und damit personalisierte Wählerinnen-Ansprache vornehmen zu können. Die Vorgehensweise verläuft in zwei Schritten: Im ersten Schritt werden auf der Grundlage von Datenanalysen verschiedene Zielgruppen nach politischen Gesichtspunkten definiert. Im zweiten Schritt bekommen diese Personengruppen massgeschneiderte Botschaften, die zu ihrem Umfeld passen.

Die dargelegten Fallbeispiele zeigen, dass es sowohl darum geht, durch Desinformation eigene Wählergruppen zu mobilisieren, als auch umgekehrt gegnerische Wählergruppen zu demobilisieren.¹¹³ Oft erscheint es insb. notwendig, den tatsächlichen Absender oder Auftraggeber politischer Botschaften zu verschleiern. Denn hätten die Wählerinnen und Wähler von Hillary Clinton erkennen können, dass die Werbebotschaften von einer

111 Fleischmann (2023).

112 Dieser Ausgangspunkt legt offen, dass das Potential politischer Online-Werbung von der Existenz personenbezogener Daten lebt; insofern attestiert die Dissertation von Wittner (2022), 99 ff., dem Recht auf Datenschutz eine besondere demokratietheoretische Bedeutung.

113 Vgl. diesbezüglich die multiperspektivische Betrachtung in der Publikation der Landesanstalt für Medien NRW (2020).

Trump-nahestehenden politischen Organisation kamen, hätten sie die Werbung kritisch einordnen können. In diesem Kontext tritt das Phänomen des sog. «Astroturfing» erschwerend hinzu. Astroturfing meint, dass der Werbende oder Auftraggeber als neutraler Akteur oder als NGO auftritt, um der eigenen Botschaft mehr Überzeugungskraft zu verleihen.¹¹⁴ Insofern gehört Desinformation offenbar zum «Werkzeugkasten» der politischen Machtergreifung. Unabhängig vom demobilisierenden Potential von potentiellen Wahlgegnerinnen oder vom mobilisierenden Potential der eigenen Wählerschaft erscheint hierbei die Informationsasymmetrie zwischen Werbendem (bzw. Auftraggeber) und dem Werbeempfänger als eines der zentralen Kernprobleme von Desinformation.¹¹⁵

Analyse des Phänomens «politische Desinformation»

Einfache politische Desinformation beeinflusst den politischen Meinungsbildungsprozess, indem gezielt der Informationsgehalt von Tatsachen in Frage gestellt wird. Durch Desinformation wird die Grenze legitimer Meinung verschoben, weil die (an sich unstrittige) Integrität der Faktenlage, auf die sich bezieht, nicht mehr respektiert wird.¹¹⁶ Aus der Analyse zur Phänomenologie lassen sich folgende Charakterzüge von Desinformation ableiten.

Unwahrfafte politische Kommunikation

Ein wesentliches Element von Desinformation ist Kommunikation¹¹⁷ – es geht um politische Kommunikation bzw. Einflussnahme auf den politischen Diskurs. In dieser Kommunikation werden irreführende Informationen einer breiten Masse kommuniziert. Ein wichtiger Bestandteil von einfacher politischer Desinformation ist zudem die Unwahrfaftheit. Desinformation muss nicht notwendigerweise empirisch falsche Information

114 Zerback/Töpfl (2022), 399 ff.; eindrücklich bei Mansell et al. (2025), 147, 166.

115 So Tufekci (2015), 203, 207 ff., die dies als „algorithmic harms“ bezeichnet.

116 Siehe Arendt (1972), 57 f.: Meinungen sind legitim, „solange sie die Integrität der Tatbestände, auf die sie sich beziehen, respektieren. Meinungsfreiheit ist eine Farce, wenn Informationen über Tatsachen nicht garantiert ist.“; s.a. Mahlmann (2023), 9, 22 f.

117 Ebenso Zimmermann/Kohring (2018), 530 ff.

sein, denn auch evidenz-basierte Information kann zu Desinformation führen, wenn sie aus dem Kontext gerissen und damit in ihrem Informationsgehalt verzerrt wird.¹¹⁸ Während also Unwahrheit nicht als essentielles Charakteristikum für Desinformation taugt, kommt dem Element der «Unwahrhaftigkeit», d.h. dem Umstand, wonach der Urheber selbst nicht an die Gültigkeit seiner verbreiteten Tatsachenbehauptung glaubt, erhebliche Bedeutung zu. Dies erscheint als das zentrale Unterscheidungsmerkmal von Desinformation gegenüber unwissentlicher Fehl- bzw. Falschinformation (etwa redaktionelle Fehler, die unbewusst aufgrund von Geld- oder Zeitmangel passieren): Letztere stellt zwar gleich wie Desinformation eine potentiell irreführende Information dar, ihr fehlt jedoch das der Desinformation innewohnende intentionale Element.¹¹⁹ Denn während der Urheber von fahrlässiger Fehlinformation an die Gültigkeit seiner verbreiteten Tatsachenbehauptung glaubt, tut dies der Urheber von Desinformation gerade nicht.¹²⁰ Letztlich verkehrt einfache politische Desinformation liberale Grundrechte wie das Meinungsfreiheitsrecht oder das Recht auf politische Öffentlichkeitsinformation ins Gegenteil: Unter dem Vorwand von Grundrechtesschutz werden freiheitsgefährdende Inhalte für antidemokratische Zwecke verbreitet.¹²¹

Unterminierung von Kompromisshaftigkeit

Damit zielt Desinformation auf das Herz demokratischer Ordnungen: Demokratische Ordnungen sind nämlich inhärent kompromisshaft und erfordern von den Individuen einer pluralistischen Gemeinschaft ein Mindestmass an Toleranz. Demokratische Regierungsformen agieren nicht mit dem Ziel des expertokratisch besten Ergebnisses. Vielmehr wird das ausdifferenzierte und nach Abwägung mit unterschiedlichen Interessen zu treffende Ergebnis gesucht, das infolge von Vermittlungen und Kompromissen unter

118 Instruktiv Entman (1993), 51 ff.; Entman/Usher (2018), 298 ff.; vgl. auch Zimmermann/Kohring (2018), 526, 533, 534, 535.

119 Bader/Jansen/Rinsdorf (2020), 33, 42 ff. heben treffend die Eigenschaft von Fake-News als „Pseudo-Journalismus“ hervor.

120 Instruktiv Frattolillo (2021), 217; Gunjic (2020), 179, 181 f.; Hartmann (2019), 81, 82 ff.

121 Rotte (2022), 69, 76.

Inklusion eines möglichst breiten Meinungsaustausches gefunden wird.¹²² In den Worten von Hans Kelsen ist der Kompromiss das Herz der Demokratie, nämlich das «Zurückstellen dessen, was die zu Verbindenden trennt, zugunsten dessen, was sie verbindet.»¹²³

Dieser Anspruch an die demokratische Herrschaftsform kommt nicht nur im direktdemokratischen System der Schweiz par excellence zum Ausdruck, sondern findet auch in normativen Leitbildern europäischer Gesellschaften, wie etwa der Europäischen Union, seinen Niederschlag. So heisst es in Art. 2 EUV, dass die europäische Gesellschaft eine sei, «die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männer auszeichnet», unter den Werten «der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschliesslich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören». Dies sind jene Grundprinzipien, auf deren Basis hoheitliche Herrschaftsakte durchzuführen sind. Weil den aufgezählten Werten ein relational-personales Verständnis inhärent ist, bedarf Herrschaftsausübung unter diesen Prämissen keine Majoritätsdiktatur, sondern Diskursivität und (noch viel wichtiger) Kompromisshaftigkeit. Kompromisshaftigkeit ist deshalb das demokratische Herz der europäischen Gesellschaft.¹²⁴ Angesichts dieser Prämissen wird politische Desinformation zur Zerstörung demokratischer Kompromisshaftigkeit genutzt.¹²⁵ Denn Desinformation zielt unmittelbar auf «legale Diffamierung» des politischen Gegners (mit dem Ziel, gegnerische Wählerschaft vom Urnengang abzuhalten) und Polarisierung¹²⁶ (mit dem Ziel zur Generierung neuer und Konsolidierung bestehender Wählerschaft) ab. Mittelfristig bezweckt Desinformation die Erosion demokratischer Gesprächs- und Kompromissbereitschaft: Wer den politischen Gegner als Feind brandmarkt, kann seiner Wählerschaft nicht mehr glaubwürdig Kompromisse

122 Statt vieler s. Mahlmann (2023), 9, 20 ff., 30 ff. m.w.N.; s.a. Mansell et al. (2025), 55 f., 156.

123 Kelsen (1929), 57.

124 V. Bogdandy (2022), 15.

125 Vor diesem Hintergrund her stösst Desinformation gerade im US-amerikanischen Politiksystem auf fruchtbaren Boden: denn das heutige politische System definiert sich aus seiner partisanship (Kompromiss ist demnach ein Verrat an der Sache); das europäische Modell hingegen aus der Pluralität seiner Vermittlungen (Kompromiss als politische Tugend): Martin (2016), 199 ff.

126 Instruktiv aus öffentlich-rechtlicher Sicht die Beiträge in Uhle/Friehe (2022) sowie Baade (2023), 565 ff.

verkaufen, die mit diesem «Feind» ausgehandelt wurden.¹²⁷ Daher ist es für die Zwecke erfolgreicher Desinformationskampagnen nicht nötig, ein bestimmtes falsches Narrativ zu fördern – es genügt, viele verschiedene (sogar untereinander unvereinbare) Narrative zu erzeugen, die dann die Wahrheitsfindung unmöglich erscheinen lassen. Dies lässt sich durch moderne digitale Kommunikationsmittel sehr einfach und überaus breitenwirksam bewerkstelligen.¹²⁸ Die verschiedenen Ausprägungen von einfacher politischer Desinformation gründen gleichzeitig auf dem Potential von sozialen Netzwerken, als Online-Plattformen Informationen ungefiltert und ohne (redaktionelle) Intermediäre algorithmengestützt nach ökonomischen Gesichtspunkten verbreiten zu können.¹²⁹ Das wirft die Frage auf, welche ökonomischen Gesichtspunkte für die algorithmische Verbreitung von Desinformationen auf grossen Online-Plattformen ausschlaggebend sind.

Empörungsökonomie und Empörungsdemokratie

Das Geschäftsmodell von sozialen Medien (z.B. Facebook oder Twitter), aber auch von grossen Online-Dienstleistern wie Suchplattformen (z.B. Google oder Bing), welche gebührenfrei genutzt werden können, ist die Nutzung von Kundendaten zum Verkauf von personalisierter Online-Werbung (sog. Micro-Targeting).¹³⁰ Ziel ist es, Plattform-Nutzende möglichst lange auf der eigenen Datenplattform zu halten, denn dadurch kann das Datenunternehmen mehr digitale Werbeflächen verkaufen und gleichzeitig mehr Daten sammeln. Dass die Datensammlung letztlich auch ausdrücklich das Geschäftsmodell von Social-Media-Plattformen darstellt, haben nicht zuletzt zuletzt Whistleblower eindrücklich dargelegt.¹³¹ Für die Plattformen stellte sich hier die Frage, wie das Erlebnis von Nutzerinnen und Nutzer auf sozialen Netzwerken zeitlich verlängert werden könnte, damit Online-Werbung entsprechend lukrativ platziert werden kann.

127 Deutlich Levitsky/Zibblatt (2018), 204: „Von Newt Gingrich bis zu Donald Trump haben republikanische Politiker gelernt, dass es in einer polarisierten Gesellschaft nützlich sein kann, den politischen Gegner als Feind zu brandmarken. Denn Politik als Kriegsführung zu betreiben wirkt auf diejenigen anziehen, die viel zu verlieren haben.“; s.a. Baade (2023), 411.

128 Baade (2023), 411 m.w.N.

129 Überblicksweise zur digitalen Revolution für die öffentliche Kommunikation s. Saxer (2020) 2371, 2372 ff.

130 Habermas (2022), 54; Schemmel (2018), 501, 508; ausführlich Laux (2024), 335 ff.

131 Frenkel/Kang (2021).

In der Medienforschung¹³² findet sich diesbezüglich das Erklärungsangebot der Empörungsökonomie.¹³³ Demnach wird versucht, die Aufmerksamkeit von Medienkonsumenten anzuziehen, indem man Empörung schürt.¹³⁴ Das Erklärungsmodell fusst auf psychologische Grundkenntnissen, wonach einerseits Menschen emotionalen Reizen mehr Aufmerksamkeit zuwenden als nicht-emotionalen Impulsen¹³⁵ und andererseits Empörung per se menschliche Mitteilungsbedürfnisse auslöst.¹³⁶ Für Medienunternehmen lohnt es sich demnach, ihre Meldungen in dystopischem Stil zu veröffentlichen, um dadurch Medienkonsumenten länger auf ihren Plattformen zu halten, sie zu Interaktionen¹³⁷ zu animieren und sie letztlich zum Klicken auf Werbung zu veranlassen.¹³⁸

Dieses Erklärungsmodell für Erfolgsfaktoren von Informationsdienstleistungen in sozialen Netzwerken lässt sich plausibel für Desinformation in sozialen Netzwerke fruchtbar machen.¹³⁹ In sozialen Medien ist es technisch sehr einfach, dem durch Empörung ausgelösten zwischenmenschlichen Mitteilungsbedürfnis nachzukommen – der «Gefällt mir»-Button ist ein wichtiger Bestandteil des Geschäftsmodells sozialer Netzwerke.¹⁴⁰ So teilte Facebook selbst in einer Pressemitteilung mit, dass das Engagement von Facebook-Nutzern exponentiell ansteige, je näher der Inhalt an illegale oder von der Plattform verbotene Inhalte herankommt.¹⁴¹ Inzwischen ist

132 Überblick bei Högden/Krämer/Meinert/Schaewitz (2020), 77 ff.; zentral etwa Pörksen (2018); zuletzt Mansell et al. (2025), 57, 80.

133 Instruktiv Klein (2020); vgl. auch Pörksen (2018), der allerdings von „Empörungsdemokratie“ spricht.

134 Khan/Pozen (2019), 497, 505; Paal (2018), 567; Drexler (2019); vgl. Bader/Jansen/Rinsdorf (2020), 33 ff., die Fake-News als ein Geschäft mit der Angst darstellen.

135 S. insb. Högden/Krämer/Meinert/Schaewitz (2020), 77, 81: „Oftmals werden Falschnachrichten so konzipiert und kommuniziert, dass sie die Emotionen und Gefühle der Rezipientinnen ansprechen anstatt Fakten zu transportieren.“

136 Instruktiv Fichter (2021), 26 ff sowie Hong (2022), 126, 161 f.

137 Inzwischen lässt sich in Sozialen Medien gezielt provozierende oder polarisierende Stellungnahmen (sog. „Rage-Baiting“) beobachten, um starke emotionale Reaktionen wie Wut oder Empörung auszulösen; das Ziel ist dabei, die Interaktionsrate auf sozialen Medien oder Webseiten zu erhöhen, indem Menschen dazu gebracht werden, Inhalte zu kommentieren, zu teilen oder darauf zu reagieren – auch wenn diese Reaktionen negativ sind.

138 So die Kernaussage der Soziologin Tufekci (2012); vgl. auch Mafi-Gudarzi (2019), 65 f. m.w.N.

139 Insofern spricht Preuß (2021), 75 von Fake-News als „Lockstoff“.

140 Hartmann (2019), 81, 88 f.

141 Zuckerberg (2018).

bekannt, dass Facebook über seine Algorithmen den sog. News-Feed kuratiert und reisserische Inhalte ausdrücklich begünstigt.¹⁴²

Doch dieses Phänomen beschränkt sich nicht auf soziale Medien. Auch bei Online-Suchmaschinen scheint das Geschäftsmodel der Empörungsökonomie zu verfangen,¹⁴³ zumindest besteht gegenüber der automatischen Suchwort-Vervollständigung gewisser Suchmaschinen bereits seit längerem ein diesbezüglicher Verdacht.¹⁴⁴ So hatte der Suchalgorithmus von Google mehrere Wochen vor dem Sturm auf das US-Kapitol am 6. Januar 2021 bei der automatischen Vervollständigung des Schlagwortes «Bürgerkrieg» Vervollständigungsempfehlungen wie «Bürgerkrieg kommt», «Bürgerkrieg ist da» oder «Bürgerkrieg ist unvermeidlich» angezeigt. Ein interessantes Randdetail besteht darin, dass diese Vorschläge zur Autovervollständigung nicht mit dem entsprechenden Volumen von Nutzeranfragen übereinstimmte,¹⁴⁵ weshalb der logische Schluss naheliegt, dass diese Vorschläge algorithmisch nach empörungsökonomischen Grundsätzen kuratiert sind. Ähnliche Beobachtungen liessen sich auch bei anderen Plattformen nachweisen.¹⁴⁶ So empfahl der Suchalgorithmus der Verkaufsplattform Amazon während der Covid-19-Pandemie eine Vielzahl von Büchern mit Verschwörungstheorien.¹⁴⁷

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich auf der Grundlage der vermeintlichen Demokratisierung des Informationsflusses, der in Wahrheit die Ausschaltung redaktioneller Intermediäre bezweckt und die algorithmengestützte Verbreitung von «*lawful but awful*»-Inhalten unterstützt? Erstens bewirkt das Weglassen eines redaktionellen Intermediärs, dass objektive Sachverhalte und Fakten hinter «*paywalls*» von qualitativ hochwertigen Journalismus-Produkten verschwinden, während Lügen kostenfrei zugänglich sind.¹⁴⁸ Die Medienvielfalt als essentielles Instrument demokratischer Meinungsbildung wird verzerrt, weil qualitative Quellen und Informatio-

142 Frenkel/Kang (2021).

143 Vgl. die ausführliche Studie bei Hao (2021).

144 Siehe etwa die Studien über Korelationen zwischen Autovervollständigung und Stereotypen bei Baker/Potts (2013), 187 ff.; Roy/Ayalon (2020), 1020 ff.; hinsichtlich Verschwörungstheorien bei Al-Rawi/Celestini/Steward/Worku (2022).

145 Chaslot (2021).

146 Für eine Auswertung zur Verbreitung von Verschwörungstheorien auf der digitalen Videoplattform YouTube s. Allgaier (2022), 83, 88 ff.

147 Rudl (2021).

148 So die dramatisch zugespitzte Formulierung des Chefredakteurs von „Current Affairs“ Robinson (2020).

nen nur gegen Bezahlung, (nicht als solche gekennzeichnete) Desinformationen hingegen massenhaft auf den sozialen Medien und Online-Suchmaschinen zu finden sind. Zweitens haben die Informationen, die aus der Empörungsökonomie stammen, einen anderen inhaltlichen Gehalt: Anders als für den staatsbürgerlichen Wahlakt so wichtige Faktenvermittlung bzw. Unterstützung von Meinungs- und Willensbildung zeigen Desinformationskampagnen, dass ihr Kerngeschäft gerade emotionale Botschaften (im Negativen wie im Positiven) darstellen. Die Überzeugungskraft von Desinformations-Beiträgen hängt von der benützten Sprache, der Kombination mit entsprechenden Bildern und dem entsprechenden Kontext ab. Insofern wird durch Desinformationskampagnen in sozialen Medien der ursprüngliche Informationsauftrag der vierten Gewalt, nämlich zur Meinungs- und Willensbildung des informierten Staatsbürgers beizutragen, verzerrt, indem um die Aufmerksamkeit (nicht von Bürgerinnen und Bürgern, sondern) von Konsumenten zum Zweck kommerzieller Dienstleistungen konkurriert wird.¹⁴⁹ Insgesamt besteht also die Gefahr, dass das Zeitalter der digitalen Informationsgesellschaft der Ära einer Empörungsdemokratie Bahn bricht.¹⁵⁰

Soll gegen die vitale Demokratiebedrohung das schärfste Instrument des Staates in Stellung gebracht werden?

Wenn Desinformation das Herzstück der Demokratie angreift, liegt es nahe, dass der demokratische Rechtsstaat sein schärfstes Schwert in Stellung bringt, um dieser vitalen Bedrohung zu begegnen. Konkrete Diskussionsentwürfe für neu zu schaffende Straftatbestände zur unmittelbaren Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation wurden etwa von Bernd Schünemann¹⁵¹, Tabea Preuß¹⁵² und Markus Schreiber¹⁵³ formuliert.

149 Ähnlich Habermas (2022), 57, in diese Konkurrenzsituation zwischen der Presse und den Online-Plattformen treffend beschreibt.

150 Schick (2020), 9 f. zeichnet das dystopische Bild einer „Infokalypse“ vor.

151 Schünemann (2019), 639: «Gefährdung der Demokratie und des Friedens durch Falschnachrichten:

(1) Ein Amtsträger, der öffentlich eine falsche Tatsache behauptet, die geeignet ist, zum Hass gegen andere aufzustacheln, Wahlberechtigte bei ihrer Stimmabgabe zu beeinflussen, einen schweren Nachteil für das internationale Ansehen oder die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu verursachen, insbesondere ihre friedlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu beeinträchtigen, oder einen großen Personenkreis zu beunruhigen und dadurch die öffentliche Ordnung zu stören, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Unabhängig davon, inwiefern man die konkreten Diskussionsentwürfe zustimmungswürdig findet,¹⁵⁴ sollte jedenfalls darüber reflektiert werden, ob das Strafrecht tatsächlich das Mittel der Wahl zur «Bekämpfung» von einfacher politischer Desinformation sein sollte. Im Folgenden sollen dazu einige Argumente näher betrachtet werden.

(2) Wer die in Absatz 1 bezeichnete Handlung als Mitarbeiter von Rundfunk- und Fernsehanstalten, überregionaler Presse, Nachrichtenagenturen oder gewerblichen Internetplattformen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer als Mitwirkender einer Rundfunk- oder Fernsehsendung, Verfasser von Leserbriefen oder im Internet die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gemeinschaftlich mit anderen oder unter besonderen Zurüstungen absichtlich vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) [Regelung für minderschwere Fälle, gestaffelt nach den Absätzen 1 bis 3].».

- 152 Preuß (2021), 178 mit ihrem Vorschlag eines neuen § 126a StGB zur Störung des öffentlichen Friedens durch falsche Tatsachen: «(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine falsche Tatsache veröffentlicht oder öffentlich verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Gefängnisstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat nach Absatz 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die internationale Reputation der Bundesrepublik zu gefährden oder ihre internationalen Beziehungen negativ zu beeinflussen, einen anderen zu veranlassen, sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufzustacheln, wird mit Freiheitsstrafe nichtunter einem Jahr bestraft.».

- 153 Schreiber (2022), 293: «Politische Einflussnahme durch Falschinformation: Wer wider besseres Wissen öffentlich eine unwahre Tatsache mit Wahrheitsanspruch, die geeignet ist, Wahlberechtigte bei der Ausübung ihres Wahlrechts in einem bestimmten Sinn zu beeinflussen, unter Verwendung eines reichweitenvergrößernden Computerprogramms behauptet oder verbreitet, wird (...) bestraft.»; der Autor entwickelt seinen konkreten Vorschlag in Auseinandersetzung mit dem Textvorschlag von Schönemann, dessen Sonderdelikt er für derzeit nicht legitimierbar hält, weshalb sein Gegenentwurf auf strafrechtlich relevante Gefährlichkeit von Desinformation für vitale Momente einer Demokratie beschränkt bleibt: Schreiber (2022), 301ff., 309.

- 154 Vgl. Kusche (2020), 421, 431, der Tatbestandsfragen als neuralgischen Punkt des Kriminalisierungsvorhabens bei Fake News identifiziert.

Vorzüge strafrechtlicher Regulierung

Symbolhaftigkeit der Reaktion auf demokratie-vitale Bedrohung

Befürworterinnen und Befürworter der Kriminalisierung von politischer Desinformation gehen vom honorigen Anliegen aus, den demokratischen Rechtsstaat zu beschützen: Sie anerkennen die vitale Bedrohung, die durch Desinformationskampagnen ausgehen und bringen gegen diese das Strafrecht als schärfste Schwert des Staates in Stellung.¹⁵⁵ Anders gewendet, rechtfertigt sich der Einsatz von Strafrecht als besondere Reaktion auf ein qualifiziertes rechtliches Fehlverhalten.¹⁵⁶ Politische Desinformation stellt insofern ein strafwürdiges Handlungsunrecht dar.

Doch auch wenn man weniger die Bedrohungskapazität von Desinformation i.S.d. Handlungsunrechts fokussiert, sondern das Angriffsobjekt selbst i.S.d. Erfolgsunrechts betrachtet, könnte man mit dieser Überlegung auf den Einsatz von Strafrecht als staatliche Reaktion rekurrieren, nämlich wenn man staatliche Strafe als Reaktionsmöglichkeit zur Verteidigung des Rechts per se auffasst.¹⁵⁷ Denn durch Desinformation wird der demokratische Entscheidungsfindungsprozess unmittelbar angegriffen, was sich unter anderem auf die politische Zusammensetzung des Legislativorgans und darüber hinaus auf weitere Staatsorgane auswirkt. Vor dem Hintergrund, dass der Erfolg von Desinformationskampagnen von weiteren Umständen wie der Passivität politischer Gegnern, bestimmter Gatekeeper (z.B. politische Parteigremien oder journalistische Medien)¹⁵⁸ und der Wählerschaft selbst (die Demokratie nur noch «duldet», nicht jedoch aktiv dafür eintritt)¹⁵⁹ abhängt, würde eine strafrechtliche Verurteilung von Desinformation sowohl hinsichtlich der Mikro- als auch zur Makrodimension eine hohe Symbolkraft aufweisen, mit der die vitale Bedrohung der Demokratie gerade hinsichtlich der Makrodimension von Desinformation bekämpft werden kann.

155 Schünemann (2019), 620 ff.; Schreiber (2022), passim.

156 Vgl. Günther H.-L. (1983), 394.

157 Instruktiv Sauer (2021), 63 f., wenngleich mit dem ausserstrafrechtlichen Blick auf hoheitliche Rechtsverletzungen.

158 Baade (2023), 420 m.w.N.

159 Vgl. die These von Baurmann (2022).

Nutzung strafrechtlicher Verfolgungsinstrumentarien

Ein weiterer wichtiger Vorzug strafrechtlicher Verfolgbarkeit von politischer Desinformation liegt im Potenzial von ermittlungstechnischen Möglichkeiten, die Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von Straftaten und Identifikation von Tätern einsetzen zu können, sofern aufgrund der Strafdrohung entsprechende Zwangsmassnahmen zur Verfügung stehen. So können Strafverfolgungsbehörden die Urheber anonymer Desinformationskampagnen durch das zur Verfügung stehende Instrumentarium an invasiven Ermittlungsmassnahmen wesentlich besser ausfindig machen als private Akteure auf dem zivilprozessualen Weg.¹⁶⁰ Doch nicht nur bei der Identifikation, sondern auch bei der Repression derartiger Taten können strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten wirkungsvoll sein, seien es solche, die sich gegen den Täter selbst oder aber gegen mit der Tat zusammenhängende Gegenstände oder Informationen richten. Die Invasivität strafrechtlicher Mittel hat daher durchaus Vorzüge gegenüber anderen rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten.

Der Einsatz von Strafrecht ermöglicht insofern die Bekämpfung eines sozial schädlichen Phänomens durch die geballte staatliche Herrschaftsmacht. Insofern verwundert es auch nicht, wenn gerade autokratische Systeme im Strafrecht eines der ersten Mittel zur Bekämpfung Andersdenkender und politischer Opponenten erblicken.¹⁶¹ Ob sich dies demokratische Rechtsstaaten liberaler Tradition ebenso leisten können oder sollen, steht freilich auf einem anderen Blatt.

Abschreckungseffekt

Die vorher skizzierte Nutzung von Staatsmacht zur Bekämpfung von Desinformation zum Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft intendiert letztlich auch die Abschreckung vor der Begehung von Straftaten, nämlich in zwei unterschiedlichen Ausprägungen: Es geht einerseits um die Abschreckung des individuellen Täters vor der Begehung weiterer Strafen (Spezialprävention), andererseits um die Kommunikation mit der Allge-

160 Vgl. Staffler (2021), 217, 221 im Zusammenhang mit der Identifizierung von „Produktpiraten“.

161 Mit Blick auf die Ausrichtung des NS-Strafrechts im Dritten Reich eindrücklich Ambos (2019), 44 ff.; mit Blick auf sozialistische Diktaturen Mirschel (2021), 69 ff. sowie Gerlant (2021), 271 ff.; allgemeinhin Mahlmann (2023), 9, 33.

meinheit, die durch Strafdrohung und -vollzug von der Übertretung der gesetzlichen Verbote abgehalten werden soll (negative Generalprävention).¹⁶² Wenn aus Anlass von Desinformation strafrechtliche Ermittlungen, medienwirksame Gerichtsverfahren und schliesslich strafrechtliche Verurteilungen ergehen, ist dies nicht nur ein kommunikativer Akt gegenüber dem einzelnen Täter und den von seiner Tat betroffenen Opfern, sondern auch eine in die Zukunft gerichtete Kommunikation, die potenziell tatgeneigte Personen abschrecken soll. Ob allgemein hin das Strafrecht generalpräventive Wirkungen nachweisbar entfaltet, ist ungelöst und braucht hier nicht näher reflektiert werden. Mit Blick auf autoritäre Regime zeigt sich zumindest, dass strafrechtliche Mittel einen derartigen abschreckenden Effekt intendieren, der teilweise wohl auch gelingt. Doch selbst dort kann der Abschreckungseffekt in Zweifel gezogen werden, gerade wenn Urheber von vermeintlich gefährlichen Informationen als ausländische Agenten oder Spione diffamiert werden, weil man ihnen nicht auf eine andere Weise habhaft wird.¹⁶³

Solidarisierung durch Strafausspruch

Ein weiteres Argument zugunsten der Kriminalisierung einfacher politisches Desinformation ergibt sich aus der (individuellen) Opferperspektive und betrifft insofern allein die Mikrodimension von Desinformation. Personen wie das oben beschriebene Beispiel der deutschen Aussenministerin (N 20), die von Desinformationskampagnen betroffen sind, würden sich naheliegenderweise durch eine strafrechtliche Verurteilung der betreffenden Täter wohl weniger eine Genugtuung im Hinblick auf die konkret ausgesprochene Strafe, als vielmehr den mit dem staatlichen Strafausspruch einhergehenden kommunikativen Akt der Solidarisierung wünschen: Durch die strafrechtliche Verurteilung des Täters stellt sich die Rechtsordnung symbolisch an die Seite des Opfers.¹⁶⁴ In den Worten des Soziologen Reemtsma hat das Strafrecht «klarzustellen, auf wessen Seite

162 Roxin/Greco (2020), § 3 N 11 ff., 21 ff.; vgl. im Überblick auch Papathanasiou (2019), 151, 157 f. m.w.N.

163 Das zeigt sich letztlich auch am System Putins, das gerade Anfang September 2022 erhebliche Risse bekommen hat.

164 Staffler (2020), 53, 69 ff. m.w.N.

das Recht und auf wessen Seite das Unrecht ist.»¹⁶⁵ Dieser Gedanke fusst auf einer Konzeption von Strafrecht, die das expressive Element des Strafausspruchs im Sinne einer gesellschaftlichen Kommunikation über gesetzte soziale Mindeststandards betont.¹⁶⁶ Diese Konzeption von Strafrecht verfängt insb. auch ausserhalb der Strafrechtswissenschaften, namentlich in der Verfassungstheorie.¹⁶⁷

Auch wenn dieser Ansatz gerade in Bezug auf konkrete Einzelfälle vielversprechend scheint, ist er in seiner Allgemeinheit eher unbrauchbar. Denn mangels eines fassbaren kollektiven Schadens bzw. einer geschädigten Gruppe gibt es wohl kein hinreichend konkretisierbares «kollektives Opfer» der Desinformation, welches die Solidarisierung durch einen Strafausspruch für sich in Anspruch nehmen könnte. Der Grundgedanke von Solidarisierung durch Strafausspruch orientiert sich primär an der Perspektive von Individuen, weniger an Kollektiven.¹⁶⁸

165 Hassemer/Reemtsma (2002), 163; ähnlich auch Hörnle (2006), 950, 956: „Das Unwerturteil hat nicht nur den Täter zu tadeln, sondern auch die Einbußen, die das Opfer erlitten hat, anzuerkennen und sich mit ihm zu solidarisieren.“

166 Vgl. insb. Duff (1986), 235 ff.; Günther K. (2002), 205, 207 ff.; Hassemer (2001), 1001, 1112 ff.; Hörnle (1999), 112 ff.; Kühl (2005), 149; Zürcher (2014), 127 ff.; neuerdings Frisch (2019), 537, 547 ff.; Hirsch (2021).

167 Vgl. Nettesheim (2022), 93, 102 ff., insb. S. 108: „Es geht vielmehr darum, dass die (in einer Gesellschaft von Menschen unweigerlich eintretende) Verletzung einer Verhaltensnorm in einem besonderen institutionellen ‚setting‘ gegenüber dem Verletzer, aber vor den Augen der Öffentlichkeit behandelt wird. Eine Präventionswirkung ist nicht das Ziel staatlichen Strafens, sondern *eine faktische Folge des gerechten staatlichen Strafens mit Öffentlichkeitswirkung*.“ (Hervorhebungen im Original).

168 Diese Annahme gründet auf der möglichen Konzeption von Kollektivbeleidigungen, die nach herrschenden Ansicht nur dann vorliegen, wenn die beleidigte Personengemeinschaft einen rechtlich anerkannten Zweck erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden kann, s. Kühl (2018), N 5; nach a.A. sind Kollektive überhaupt nicht beleidigungsfähig, einen Überblick zum Meinungsstand gibt Kargl (2023) N 71 ff m.w.N.; in der Schweiz kommt es entscheidend darauf an, inwiefern erkennbar Einzelne betroffen sind, s. Trechsel/Lehmkuhl (2021), N 14; wenn also Kollektive nur unter eingeschränkten Voraussetzungen beleidigbar sind, ist auch eine Solidarisierung durch Strafausspruch nur eingeschränkt möglich.

Nachteile strafrechtlicher Regulierung

Welches Rechtsgut?

Die Rechtsgüterdiskussion stellt für die (deutschen) Strafrechtswissenschaften einen wichtigen Baustein zur kritisch-konstruktiven Bewertung von Strafnormen dar.¹⁶⁹ Deshalb hat ein strafrechtliches Regulierungsanliegen, wie etwa die Kriminalisierung einfacher politischer Desinformation, das durch die zu schaffende Norm geschützte Rechtsgut offenzulegen.¹⁷⁰ Anders gewendet bildet das Rechtsgut den Dreh- und Angelpunkt für die strafrechtswissenschaftliche Diskussion über die Legitimität eines neu zu schaffenden Straftatbestandes,¹⁷¹ denn es identifiziert die mit Strafnormen zu schützenden Interessen und ermöglicht deshalb eine – für den Kontext des Untersuchungsgegenstand wichtige – kritische Auseinandersetzung mit der konkreten Tatbestandsformulierung.¹⁷²

Bei einer Bestrafung von einfacher politischer Desinformation stellt sich die Frage, was überhaupt das zugrundeliegende Rechtsgut ist, welches man zu schützen intendiert. Antworten wie «Wahrheit», «Demokratie» oder «Wählerwillen» mögen zwar naheliegend sein, doch sind derartige Begriffe als Rechtsgüter kaum tauglich, weil sie als Schutzobjekt einerseits weitgehend konturlos und andererseits überaus wertungsanfällig sind.¹⁷³ Erstens besteht dann die Gefahr, dass bereits die bloße Verbreitung falscher Tatsachenbehauptung (und insofern das einfache Lügen) strafbar ist, was aus guten Gründen abzulehnen ist.¹⁷⁴ Zweitens steigt durch den Fokus auf derartige Rechtsgüter das potenzielle Instrumentalisierungs- und Rechtsmissbrauchsrisiko strafrechtlicher Normen erheblich.

Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen einiger Autoren zu verstehen, die angesichts der existentiellen Bedrohung von demokratischen Ordnungen durch einfache politische Desinformation strafrechtliche Ver-

169 Statt vieler s. Hörnle (2003), 268 mwN; zu den modernen Aufgaben einer kritischen Strafrechtswissenschaft s. Oberholzer (2002), 221, 226 ff.; Vest (2017), 256 ff.; Coca-Vila (2023), 79 ff.

170 Vgl. auch Gkoutis (2010), 176 ff.

171 Vgl. die Beiträge in Hefendehl/Von Hirsch/Wohlers (2003) sowie, statt vieler, Kubiciel (2018), 143, 151 ff. und Roxin/Greco (2020), § 2 N 7 ff. m.w.N.

172 S. Kubiciel/Weigend (2019), 35 ff.

173 Cavaliere (2022), 481 ff.; Lammich (2022) 121 f.; Roseneck (2023), 61, 70 ff.

174 In der Literatur wurde dies überzeugend ausgeführt, s. Becker (1948), 1 ff.; Köhler (1985), 2389; zuletzt etwa Hoven (2017), 718, 739 f.

botsnormen in Stellung bringen möchten und argumentieren, dass es nicht um die Kriminalisierung von Lüge als solche geht, «sondern nur die Verletzung eines schutzwürdigen Interesses *durch die Lüge*»¹⁷⁵. Dieses schutzwürdige Interesse, das durch Desinformation angegriffen wird, könnte im menschenrechtlichen Anspruch auf Information im politischen Bereich verortet werden.¹⁷⁶ Das Anliegen dieser Autorenschaft verdient grundsätzlich Beifall. Gleichwohl erscheint es aber fraglich, ob durch diese Konstruktion die vorher unter N 78 vorgetragenen Bedenken ausgeräumt werden können. Denn die Lüge bleibt weiterhin Bestandteil der Rechtsgutsidentifikation, wenngleich lediglich ihre instrumentalen Ausprägung stärker betont wird. Letztlich setzt der Vorschlag wiederum auf konturarme Begriffe, was die oben beschriebenen Gefahren nicht zu entkräften vermag.

Geht man zutreffend davon aus, dass die strafrechtsdogmatische Kategorie des Rechtsguts dazu dient, das legitime strafrechtliche Schutzobjekt analytisch zu identifizieren, so erscheint der strafrechtliche Schutz angesichts der mangelnden Konkretheit des Wahrheitsbegriffs¹⁷⁷ überzogen. Letztlich mag eine einzelfall-bezogene topisch-begründete Rechtsanwendung im Zivil- oder Verwaltungsrecht tolerabel sein und politische Desinformation mit derartigen rechtlichen Möglichkeiten eingehegt werden; im Strafrecht hingegen, welches die Verantwortung der Normadressaten für die Verletzung geltenden Rechts symbolisch markiert und auf eine Tat mit einer Übelszufügung reagiert, sind wachsweißen Grenzziehungen nicht tolerabel.

Vollzugsdefizit mit Ansage

Eine Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation würde erwartbar zu einer hohen zusätzlichen Arbeitsbelastung der Strafjustiz führen. Denn einerseits erfährt das Phänomen in vielfältigen Spielarten eine grosse Verbreitung auf den sozialen Medien. Andererseits sind die mit knappen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestatteten Polizeikräfte und Staatsanwaltschaften bereits durch den Schwung der Digita-

175 Schünemann (2019), 621 (Hervorhebung im Original), 627; neuerdings auch Soares (2023), 179, 181 ff.

176 Schünemann (2019), 637; wohl zustimmend Kusche (2020), 421, 430 f.

177 Zu den unterschiedlichen Bedeutungen von Wahrheit im Kontext der Philosophie s. Hügli/Lübcke/Bafandi (2013), 935 ff.

lisierung¹⁷⁸, insb. durch Cybercrime und Hasskriminalität, an Kapazitätsgrenzen gestossen.¹⁷⁹ Die Implementierung eines neuen Straftatbestandes, der primär auf die digitale Welt abzielt, würde die Arbeitsbelastung weiter steigern und einen erheblichen zusätzlichen öffentlichen Finanzierungsbedarf generieren.¹⁸⁰

Natürlich liesse sich dieser Einwand durch grosszügigere finanzielle Ausstattung von Strafverfolgungsbehörden zumindest teilweise entkräften. Dann stellt sich aber die Frage, ob die erhöhte Kapazität von Strafverfolgungsbehörden tatsächlich zielführend ist, um einfache politische Desinformation durch die Strafverfolgung fernzuhalten. Denn nicht wenige Akteure, die politische Desinformation etwa als Element hybrider Kriegsführung¹⁸¹ betreiben, agieren aus dem Ausland und entziehen sich damit dem Zugriff der inländischen Strafverfolgungsbehörden. Nationalen Verfolgungsbehörden würden dann an die Grenzen ihrer Zuständigkeit gelangen, weshalb letztlich der Effekt einer besseren finanziellen Ausstattung der Strafverfolger verpufft.

Über die Rechtshilfe in Strafsachen wird sich dieses Problem angesichts zur Heterogenität der Debatte zur Kriminalisierung von politischer Desinformation kaum lösen lassen. Denn dann scheitern Rechtshilfegesuche etwa an elementaren Erfordernissen wie der beidseitigen Strafbarkeit und Gegenseitigkeit,¹⁸² oder auch an anderen rechtshilferechtlichen Hürden, wie etwa das Verfolgungshindernis politischer Straftaten in Art. 3 IRSG oder das Auslieferungsverbot eigener Staatsangehöriger, drohende Grund- und Menschenrechtsverletzungen (insb. hinsichtlich Art. 10 EMRK) sowie Verhältnismässigkeitsüberlegungen¹⁸³. Abhilfe schaffen könnte hier allenfalls ein internationales Abkommen (etwa im Kontext des Europarates), das entsprechende Kriminalisierungs-, Kooperations- und Tätigkeitspflichten für die Vertragsstaaten vorsehen würde. Ob ein derartiges Unterfangen auf internationaler oder europäischer Bühne angesichts der oben unter N 78 angesprochenen Rechtsmissbrauchsanfälligkeit überhaupt politisch konsensfähig ist, ist fraglich. Letztlich erscheint das Vorhaben der Kriminalisierung politischer Desinformation eher als ein strafrechtliches Vollzugsdefizit mit Ansage.

178 Zum Begriff s. Staffler/Ebersberger (2024), 3 ff.

179 Vgl. in diesem Zusammenhang die Studie von Höffler/Festerling (2022), 161, 164 ff.

180 Ähnlich schon Preuß (2021), 172 f.

181 Rotte (2022), 69 ff.

182 Gless (2021), 113 ff. m.w.N.

183 Überblicksweise bei Gless (2021), 125 ff. m.w.N.

Strafrechtlicher Überpaternalisierung

Die strafrechtliche Regulierung von politischer Desinformation, die darauf abzielt, die Stimmbürgerinnen und -bürger zu schützen, weist einen entscheidenden strafrechtsdogmatischen Konstruktionsfehler auf: Der Grundgedanke des modernen Strafrechts liegt in der Autonomie des Rechtsgutsinhabers und dessen freie Entscheidungsgewalt. Zwar artikuliert der Strafgesetzgeber verschiedene strafbewährte Regeln des sozialen Zusammenlebens, doch die letzte Entscheidung, ob ein Rechtsgut tatsächlich verletzt ist, liegt in der Kernkompetenz des Rechtsgutsinhabers selbst. So stellt etwa der Hausfriedensbruch nach Art.186 StGB kein allgemeines Verbot dar, andere Menschen zu besuchen: Vielmehr ist es für den Tatbestand von entscheidender Bedeutung, ob das Einverständnis des Berechtigten zum Betreten des Hauses vorliegt.¹⁸⁴ Entsprechende Normkonstellationen finden sich zum Medizinstrafrecht (Schutz der Patientenautonomie)¹⁸⁵ oder zum Sexualstrafrecht¹⁸⁶. In vielen strafrechtlichen Bereichen liegt also ein Autonomieschutz vor, sodass der Rechtsgutininhaber die massgeblichen materiellen Regelungen selbst bestimmen darf. Kriminalisierung politischer Desinformation würde diesem Kerngedanken des Strafrechts wegen Überpaternalisierung der Rechtsgutininhaber zuwiderlaufen.¹⁸⁷

Legitimationstheoretische Überpaternalisierung

Die vorher vorgetragene Kritik wegen strafrechtlicher Überpaternalisierung hat eine weitere, legitimationstheoretische Ausprägung. Denn die Kriminalisierung einfacher Desinformation würde einen weiteren Nebeneffekt nach sich ziehen, der sich erst auf den zweiten Blick auf das konkrete Schutzanliegen eröffnet. Durch die Implementierung einer entsprechenden Strafvorschrift sollen die Bürgerinnen und Bürger in ihrem politischen Willensbildungsprozess materiell geschützt werden. Das Anliegen mag auf

184 Delnon/Rüdy (2018), N 5, 12; BGE 112 IV 31, 33, E. 3: „Geschütztes Rechtsgut ist das Hausrecht, worunter die Befugnis zu verstehen ist, über die bestimmten Räume ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen. Träger dieses Rechts ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht, gleichgültig, ob jene auf einem dinglichen oder obligatorischen Recht oder auf einem öffentlichrechtlichen Verhältnis beruht“.

185 Ege (2018), 89, 107; Geth (2021) N 6a.

186 Scheidegger (2018), 3 ff., 34 ff.

187 Zum Ganzen vgl. auch Mahlmann (2023), 9, 38 ff.

den ersten Blick valide sein, weil es auf die für eine demokratische Willensbildung notwendige Informationsgrundlage abzielt: Nur wenn die Wählerschaft eine hinreichend qualitative Informationsgrundlage erhält, welche frei von Desinformation ist, kann sie genuin ihren Willen bilden.

Auf den zweiten Blick stellt sich allerdings die Frage, welches Menschenbild ein derartiger Strafgesetzgeber von seinen eigenen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern hat.¹⁸⁸ Geht der (Straf-)Gesetzgeber tatsächlich davon aus, dass seine Wählerschaft nicht in der Lage ist, einfache politische Desinformation von genuin-wahrhafter Information zu unterscheiden? Gerade in normativer Hinsicht ist hier mit besonderer Vorsicht zu agieren. Denn in diesem Kontext stellt sich die Frage, ob Kriminalisierung einfacher politischer Desinformation nicht implizit eine Resignation zum Leitbild einer selbstverantwortlichen und mündigen Wählerschaft darstellt, die nicht mehr allein in der Lage ist, Desinformation von wahrhafter Information zu unterscheiden und deshalb staatliche Hilfe benötigt, um die Entscheidungsfindung im demokratischen Willensbildungsprozess vornehmen zu können.

Man mag mit empirischer Evidenz gegen das normative Leitbild eines selbstverantwortlichen und kritisch-mündigen Bürgers¹⁸⁹ dagegenhalten und den tatsächlichen Bedarf offenlegen, wonach Bürgerinnen und Bürger zur Resilienz gegen einfache Desinformation staatliche Unterstützung benötigen, zumal politische Desinformation durch hochprofessionelle und teilweise staatliche Akteure lanciert wird. Ferner vermag der durchschnittliche Wahlberechtigte zwar politische Meinungen und Äußerungen als solche erkennen, bei erfundenen Fakten treten jedoch Schwierigkeiten auf, gerade wenn diese von gewissen Akteuren (etwa Personen in amtlicher Funktion) oder innerhalb gewisser Institutionen formuliert werden, denen man grundsätzlich mit einem Vertrauensvorschuss begegnet.¹⁹⁰

Insgesamt ist der Kriminalisierungsanspruch gegenüber einfacher politischer Desinformation, der sich auf diese Befunde stützt, dennoch gefährlich, gerade wenn als Konsequenz das normative Bild der mündigen und verantwortungsbewussten Wählerschaft aufgegeben wird. Denn dann

188 Zum strafrechtlichen Menschenbild des *homo autonomus et inspiratus* s. Papathanasiou (2019), 151 ff.; zum demokratietheoretischen Menschenbild des Bürgers s. Petersen (2019), 93 ff. (insb. mit Fokus auf direktdemokratische Elemente: S. 101 ff.).

189 Siehe allgemein Kühler (2022), 77, 84 ff. m.w.N.

190 Instruktiv Sutter (2020), passim (insb. im Hinblick auf die Rolle des Strafrechts: S. 448 f.).

besteht die Gefahr der durch Kriminalisierung von Desinformation vorgenommenen Wählerbevormundung.¹⁹¹ Tatsächlich spitzt sich bei der strafrechtlichen Verfolgung von politischer Desinformation die Frage zu, wo die Grenzen des paternalistischen Eingriffs eines Staates gegenüber seinem eigenen Legitimationssubjekt liegen. Dieser Gedanke soll im Folgenden näher entwickelt werden.

Als Ausgangspunkt dient die Feststellung, dass staatliche Herrschaftsmacht durch demokratische Wahlen in einem Verantwortungszusammenhang mit den einzelnen Bürgerinnen und Bürger gebracht wird. Die Legitimation staatlichen Handelns speist sich aus dem Wahlakt der Bürgerinnen und Bürger, denn in einer Demokratie ist der freie Bürger «Mitherrscher, nicht Beherrscher».¹⁹² Vor diesem Hintergrund ist es in einer liberalen Demokratie¹⁹³ gefährlich, wenn die zu legitimierende Herrschaft (Staat) mit paternalistischen Regelungen (wie etwa einem Straftatbestand politischer Desinformation), deren Entfaltung in dessen Machtbereich selbst liegen, in die legitimierende Willensbildung und in den Willensbildungsprozess seiner Bürgerinnen und Bürger eingreift.¹⁹⁴ Das gilt gerade und insbesondere, wenn der Staat in diesem Willensbildungsprozess sein schärfstes Schwert zückt, nämlich das Strafrecht. Anders ausgedrückt: Für eine liberale Demokratie ist es gefährlich, wenn der staatliche Machtapparat in die informativen Grundlagen eines öffentlichen Willensbildungsprozesses zu weitreichend eingreift. Natürlich darf und soll er dafür Sorge tragen, dass Informationen bereitstehen und Desinformationen als solche grundsätzlich erkannt werden. Wenn er jedoch «moderierend» in diese Tätigkeit eingreift und dies gerade mit den repressivsten staatlichen Mitteln vornimmt, wird es gefährlich. Denn dann ist nämlich fraglich, ob der demokratische Legitimationsprozess durch Wahlen tatsächlich von einer genuin freien Willens-

191 Gkoutis (2010), 207 ff.; Rigopoulou (2013), 115 ff.; Sutter/Maasen (2010), 318 ff.

192 Kirchhof (2009), 1009, 1011.

193 Vgl. Rigopoulou (2013), 47 ff.

194 Insofern gehen diese Ausführungen in dieselbe Richtung wie der Code of Conduct on Disinformation der Europäischen Kommission von 2018, der Internetnutzenden grundsätzlich keine nennenswerte Rolle bei der Verhinderung von Desinformation zuschreibt, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/2018-code-practice-disinformation> (zuletzt abgerufen am 5.10.2022); zudem erfährt dieses Anliegen Unterstützung durch Dubber (2022), der die massiv wachsende Strafgewalt von Staaten im Namen eines Projektes westlich-liberaler Demokratien deshalb kritisiert, weil letztlich eine derartig ausgeübte Strafgewalt genau jene Personen objektiviert, deren Autonomie und Rechtssubjektivität eigentlich als Legitimationsspendender staatlicher Macht gelten soll.

bildung der Wählerschaft begleitet ist und der Wahlvorgang selbst frei und fair war.

Als Kontrollüberlegungen zu den in N 88 dargelegten Ausführungen dient das Imaginieren von *worst-case* Szenarien. Natürlich kann sich eine gemässigte und liberale Mehrheit im demokratisch-rechtsstaatlichen Prozess mit besten Intentionen dafür entscheiden, einfache politische Desinformation zu kriminalisieren und einen entsprechenden Straftatbestand schaffen. Entsprechende Vorzüge strafrechtlicher Regulierung wurden oben dargelegt. Doch weil der demokratische Rechtsstaat nach dem berühmtem Böckenförde'schem Diktum von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann,¹⁹⁵ ist die demokratische Staatsform jene, die populistischen, radikalen und letztlich auch autoritativen Politikströmungen die legitime Möglichkeit gibt, die Macht zu ergreifen.¹⁹⁶ Was tatsächlich passiert, wenn die Idee des offenen Meinungsaustausches und demokratischen Meinungswettbewerbs selbst angegriffen wird, zeigt die toxische Situation in den USA¹⁹⁷ und der «gelebte» demokratische Diskurs in autoritären Demokratien. So verwundert es nicht, dass gerade populistische und autokratische Machthaber ihre Gegner mit den Mitteln des Strafrechts bekämpfen.¹⁹⁸

Vor diesem Hintergrund sind strafrechtliche Mittel aufgrund ihres inhärenten Missbrauchspotentials auch in ihrer Schädlichkeit für den demokratischen Diskurs zu sehen. Das mag zwar bereits auf die nächsten, weiter unten angesprochenen Punkte überleiten, die weitere Argumente gegen den strafrechtlichen Einsatz bereithalten. Wichtig erscheint hier jedoch die Betonung des normativen Leitbildes von mündigen und selbstverantwort-

195 Böckenförde (2006), 112 f.: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen heraus, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativem Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularer Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückfallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“

196 Treffend beschreiben Levitsky/Ziblatt (2018), dass Demokratien nie von Generälen, sondern durch demokratische Institutionen selbst zugrunde gehen.

197 Eingehende Analyse bei Levitsky/Ziblatt (2018), 171 ff.

198 Instruktiv Hoven (2020), 101, 103 ff.; vgl. ferner auch die Warnung von Pieth (2014), 264, 269, wonach kollektive Ängste und primitiver Populismus Politiker, selbst jene der Mitte, dermassen unter Druck setzen, dass sie die Geschichte des Strafrechts vollkommen verdrängen.

lichen Bürgerinnen und Bürgern, das demokratischen Verfassungsstaaten immanent ist. Die Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation enthält also die Gefahr, in überpaternalisierender Wirkung dieses für den demokratischen Rechtsstaat fundamentale Leitbild infrage zu stellen. Denn die Kriminalisierung von Desinformation enthält das implizite Potential, die Wählerschaft zu entmündigen, weil ein derartiger Straftatbestand letztlich unterstellt, dass Bürgerinnen und Bürger eben nicht die Fähigkeit haben, einfache (und somit nicht technisch erzeugte) politische Desinformation im politischen Diskurs richtig einzuordnen, sodass es des strafrechtlichen Schutzes bedarf, um Desinformation aus dem politischen Diskurs (nicht nur sichtbar zu machen, sondern) zu entfernen. Vom normativen Leitbild mündiger und selbstverantwortlicher Bürgerinnen und Bürger sollte selbst angesichts der Gefahren von einfacher politischer Desinformation nicht abgekehrt werden!

Letztlich ist eine unmittelbare Kriminalisierung politischer Desinformation durch Schaffung eines eigenen Straftatbestands wegen der damit einhergehenden Überpaternalisierung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht zielführend. Um den tatsächlich vorherrschenden Schutzbedarf dennoch zu realisieren, wären eher strafrechtlich-bewährte Transparenzpflicht¹⁹⁹ zielführender, die die politische Information begleiten: Die kommunizierenden Akteure und Institutionen sollen die Faktenbasis, auf der sie argumentieren, transparent und insofern überprüfbar machen. Wenn dank zivilgesellschaftlicher Kräfte (z.B. NGOs oder politische Wettbewerber) aufgedeckt wird, dass die vermeintliche Faktenbasis letztlich erfunden wurde, dann wird sich die Wählerschaft davon ein Bild machen können. Damit dieser Mechanismus aber funktioniert, bedarf es Transparenzpflichten – und allenfalls diese sollten mit strafrechtlichen Mitteln bewährt werden.²⁰⁰

Silencing bzw. Chilling Effects

Sollte tatsächlich eine Strafnorm zur Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation implementiert werden, so könnte dies für den politischen Diskurs in einer Demokratie wegen der sog. «*silencing* bzw. *chilling effects*» schädlich sein.²⁰¹ Diese Begriffe beschreiben die Situation,

199 Siehe im kriminalpolitischen Kontext Hoven (2020), 101, 112 f.

200 Zum Schweizerischen Modell nach Art. 76b ff. BPR siehe oben unter 1.1.1.

201 Der Begriff des *chilling effect* geht auf die Rechtsprechung des EGMR zurück, vgl. EGMR (GK), Urt. v. 27.3.1996, 17488/90, Goodwin/The United Kingdom, § 39:

wonach angesichts des Bedrohungspotentials massiver juristischen Konsequenzen, wie dies typischerweise dem Strafrecht inhärent ist,²⁰² Teilnehmende am öffentlichen Diskurs davor abgeschreckt würden, ihre Meinung kund zu tun.²⁰³ Mit anderen Worten: Steht eine mögliche Bedrohung durch Strafverfolgung wegen politischer Desinformation im Raum, werden sich (gerade nicht-professionelle) Teilnehmende des öffentlich-politischen Diskurses lieber zurückziehen als sich dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Matthias Hong bezeichnet dies treffend als «Verstummungsschäden»²⁰⁴.

Nun mag diese Konsequenz hinsichtlich der Desinformation willkommen sein, wenn nämlich von Desinformationskampagnen aus Angst vor juristischen Konsequenzen Abstand genommen wird. Dennoch könnte sich die abschreckende Wirkung auf sämtliche Diskursteilnehmenden erstrecken, weil sich die Strafnorm zwar gegen Desinformation richtet, aber das Konzept von Desinformation nur schwer konturierbar erscheint und daher in vielfältigen Kontexten angewendet werden könnte.

In diesem Zusammenhang stellt sich deshalb die Frage, ob mit dem Einsatz von Strafrecht dann nicht über das eigentliche Ziel hinausgeschossen wird. Oben unter N 78 wurde bereits dargelegt, wie schwierig es ist, das Phänomen von Desinformation aus der Sicht des Strafgesetzgebers hinreichend klar zu erfassen. Insofern besteht die Gefahr, dass die Grenzziehungen eines potentiellen Straftatbestandes nicht scharf und insofern auch nicht öffentlichkeitswirksam kommunizierbar sind. Der *silencing* bzw.

„Protection of journalistic sources is one of the basic conditions for press freedom, as is reflected in the laws and the professional codes of conduct in a number of Contracting States and is affirmed in several international instruments on journalistic freedoms [...] without such protection, sources may be deterred from assisting the press in informing the public on matters of public interest. As a result the vital public-watchdog role of the press may be undermined and the ability of the press to provide accurate and reliable information may be adversely affected. Having regard to the importance of the protection of journalistic sources for press freedom in a democratic society and the potentially chilling effect an order of source disclosure has on the exercise of that freedom, such a measure cannot be compatible with Article 10 (art. 10) of the Convention unless it is justified by an overriding requirement in the public interest.”

202 Statt vieler s. Staffler (2024), N. 5.

203 Insofern gebracht der EGMR den „*chilling effect*“-Begriff beispielsweise im Kontext der Strafverfolgung von Whistleblower, s. EGMR (GK), Ur. v. 12.2.2008, 14277/04, §§ 95 f.

204 Hong (2022), 126, 142; ausführlich Schreiber/Joss (2020), 523 ff. sowie Zanger (2017), 89 ff. und passim.

chilling effect würde durch das scharfe Instrument des Strafrechts daher nicht nur Desinformationskampagnen treffen. Wie vorher dargelegt ist zu befürchten, dass vielfältige Diskursteilnehmende – vom einfachen Wählenden über vielfältige politische Interessensvertretungen bis hin zu den Parteien und ihren Vertretern selbst – das Strafbarkeitsrisiko scheuen und gar nicht mehr am politischen Diskurs partizipieren.²⁰⁵ Denn wenn der Aufwand der Diskurspartizipation mit strafrechtlichen Risiken verknüpft ist, die sich wohl nur durch einen nicht unerheblichen, präventiv-organisatorischen Aufwand (z.B. durch Einholen rechtlichen Rats) minimieren lassen, besteht das grosse Gefahrenpotential, dass lieber auf das eigene Einbringen in den Diskurs verzichtet wird. Dieses Abschreckungspotential, auf das gerade der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rolle als demokratischer Diskurswächter²⁰⁶ immer wieder im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Journalisten aufmerksam macht, hängt mit einem weiteren Gefahremoment zusammen, der sogleich näher erörtert wird: dem sog. SLAPP.

SLAPP

Eine besondere Gefahr als Folgeerscheinung von Kriminalisierung der politischen Desinformation stellt die strategische Prozessführung dar.²⁰⁷ Bei dieser Art von Prozessführung geht es darum, das Potenzial von Gerichtsverfahren strafrechtlicher (oder auch zivilrechtlicher) Natur für den öffentlichen bzw. politischen Diskurs zu instrumentalisieren, um Gegner mit Gerichtsverfahren zu überziehen, Ressourcen finanzieller, zeitlicher und auch persönlicher Art dieser Gegner zu binden und durch die Wahl des Schauplatzes (den Gerichtssaal) dessen angsteinflössendes Potential zu nutzen.²⁰⁸ Die strategische Prozessführung betrifft zwar unmittelbar die Interessen einer bestimmten Prozesspartei, hat aber darüber hinaus die Gerichtsöffentlichkeit und allenfalls auch politische Auswirkungen des Gerichtsverfahrens und des Gerichtsurteils im Blick.

205 Zum *chilling effect* im Strafrecht s. Schreiber/Joss (2020), 523, 534 f. sowie BGE 143 I 147, E. 3.3.; vgl. ferner. Fehling/Leymann (2020), 110 f.; Iben (2021), 412; Hoven (2017), 718, 744 mit Blick auf Satire.

206 Baade (2017), 305 ff. und passim.

207 Instruktiv zum Phänomen der strategischen Prozessführung Meier (2021), 17 ff.; Strobel (2022), 261 ff.

208 Vgl. Bowie (2021), 160, 174, der im Kontext der US-amerikanischen Rechtsordnung den US-Supreme Court als die primäre Quelle von „Antidemokratie“ identifiziert.

Eine Ausprägung strategischer Prozessführung ist das sog. SLAPP, also «*strategic litigation against public participation*». ²⁰⁹ Die phonetische Nähe zum englischen Begriff der Ohrfeige («*slap*») erscheint kaum zufällig. ²¹⁰ Das Phänomen ist insbesondere im Zusammenhang mit kritischem Journalismus und NGOs bekannt, kann aber grundsätzlich gegen jede Person gerichtet sein, die im öffentlichen Diskurs als Gegner angegriffen werden soll. Durch SLAPP wirft ein (regelmässig einflussreicher und finanziell potenter) Kläger durch Ingangsetzung von gerichtlichen Verfahren zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur einem Akteur des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses Diffamation vor. ²¹¹ Damit soll die öffentliche Äusserung retrospektiv unterdrückt (gelöscht) bzw. prospektiv verhindert werden. Gleichzeitig soll mittels Klage(n) finanzieller Druck geschaffen werden, nämlich unmittelbar durch Anwalts- und Gerichtskosten und mittelbar/prospektiv durch hohe Schadensersatzforderungen und/oder beim Vorhandensein einschlägiger Straftatbestände die Forderung einer (hohen) Bestrafung. Da Gerichtsverfahren durchaus relevante zeitliche und finanzielle Ressourcen beanspruchen, gleichzeitig die betroffenen Personen auch angesichts des finanziellen Drucks einer Zivilklage oder der strafrechtlichen Drohung emotionalen Belastungen ausgesetzt sind, wird durch strategische Klagen sprichwörtlich ein Stein ins Rollen gebracht, der sich speziell gegen Menschen mit knappen Ressourcen richtet, um diese im Gerichtsverfahren zu verwickeln und mit entsprechenden Belastungen des Verfahrens einzudecken. Die Präferenz zwischen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Wegen erfolgt nach strategischen Gesichtspunkten. Eine strafrechtliche Klage kann durch die Aussicht auf Freiheitsentzug oder öffentliche Strafprozesse zu erheblichen psychischen Belastungen führen, bedarf allerdings eines entsprechenden strafrechtlichen Anknüpfungspunktes, während Zivilklagen gerade durch drohende immense Schadenssummen und entsprechenden Zahlungsverpflichtungen psychische Einschüchterung beabsichtigen.

209 Instruktiv (und namensgebend) Pring (1989), 3, 4 ff.

210 Mann (2022), 1358.

211 Siehe ErW 15–17 der RL (EU) 2024/1069 vom 11.4.2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“).

SLAPP ist inhärent mit Rechtsmissbrauch verwandt²¹² und hat gleichzeitig eine enorm schädliche Wirkung für den öffentlichen Diskurs. Deshalb erscheint es merkwürdig, dass die Befassung mit dem Phänomen rechtsmissbräuchlicher Klagen, die vor allem aus dem US-Kontext bekannt sind,²¹³ in der kontinental-europäischen (Straf-)Rechtswissenschaft noch nicht breitflächig thematisiert wurde – soweit ersichtlich, finden sich bislang nur im Kontext von umweltrechtlicher Prozessführung einige Studien.²¹⁴ Immerhin zeichnet sich ab, dass sich ein potenter legislativer Akteur in Kontinentaleuropa dem Problem annimmt: Angesichts der Werte und Zielsetzungen, für die die EU in ihren Gründungsverträgen (insb. Art 2 und 3 EUV) eintritt, verwundert es kaum, dass der EU-Gesetzgeber eine Anti-SLAPP-Regulative lanciert hat,²¹⁵ im Übrigen auch mit Auswirkungen für Drittstaaten wie der Schweiz.²¹⁶ Allerdings ist der Weg dieses Regulativprojektes steinig, weil die konkrete Ausgestaltung durchaus weitgehende Eingriffe in etablierte Rechtspraktiken der EU-Mitgliedstaaten vorsieht, was Verfassungsgerichte auf den Plan rufen könnte.

Die hier vertretene These lautet nun, dass mit der Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation ein SLAPP-tauglicher Straftatbestand geschaffen werden würde, der sich gerade für solche strategischen Prozessführungen aufdrängt. Kommt man politischen Opponenten nicht mit inhaltsstarken Gegenargumenten bei, so erscheint selbst eine – rein zu den Erfolgchancen aussichtslose – Instrumentalisierung des Gerichtswegs ein «probates» Mittel. Denn bereits die öffentliche Mitteilung zur Erhebung einer Strafanzeige gegen den politischen Gegner kann diesen in den Augen der Öffentlichkeit in den Kontext von Unlauterkeit oder Illegalität rücken. Der nächste logische Schritt ist dann nicht weit, nämlich anstelle der Bekämpfung von Desinformation eine Bekämpfung von non-konformen Politikbestrebungen mit den Mitteln des Strafrechts zu

212 Vgl. Pieth (2016), 3, der gerade mit Blick auf das Strafprozessrecht vor der inhärenten Missbrauchsgefahr staatlicher Hoheitsgewalt warnt.

213 Vgl. nur <https://anti-slapp.org/your-states-free-speech-protection> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).

214 Vgl. die Forschungsergebnisse der University of Amsterdam und Greenpeace International, abrufbar unter https://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/05_Landwirtschaft/Pestizide/Suedtirol/University_of_Amsterdam_GPI_Research_SLAPPs_.pdf (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).

215 RL (EU) 2024/1069 vom 11.4.2024; vgl. die Empfehlung der EU-Kommission, COM(2022) 2428 final; vgl. insb. Wagner (2022), 1861, 1862 sowie ausführlich Wiepen (2022), 149 ff.

216 Siehe Art. 16 und 17 RL (EU) 2024/1069 vom 11.4.2024.

bezwecken.²¹⁷ Dass ein derartiges Szenario keineswegs akademisches Elfenbein-Geklügel darstellt, zeigen die jüngsten Entwicklungen auf Ebene des Europarates gegenüber der Türkei im Zusammenhang mit dem dortigen Desinformations-Strafgesetz: Im Mai 2022 lancierte die Türkei einen Gesetzgebungsprozess zur Bekämpfung von Desinformation, der nicht nur in das Presse- und Internetrecht im weitesten Sinne mit neuen Haftungs- und Verantwortungsmodellen eingriff, sondern auch ausdrücklich einen neuen Straftatbestand gegen Desinformation in Art. 217a türkStGB («*public dissemination of information misleading the public*») schuf.²¹⁸ Das türkische Gesetz, das am 13. Oktober 2022 verabschiedet wurde und – binnen kürzester Zeit – schon am 18. Oktober 2022 in Kraft trat, reiht sich in die unrühmliche Serie von neuen Typologien von Straftatbeständen ein, die eine Kriminalisierung von «Panikmache» (gerade auch im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie) beabsichtigen.²¹⁹ Diese Initiative aus der Türkei ist vor dem Hintergrund der dortigen Entwicklung seit dem 15. Juli 2016 gescheiterten Putschversuch²²⁰ und der für den aktuellen Machthaber ungünstigen Wahlprognosen mit Blick auf die türkischen Parlamentswahlen 2023 zu sehen, die er letztlich knapp in einer Stichwahl für sich entscheiden konnte. Ob und inwiefern der neue Straftatbestand zum Wahlerfolg des Machthabers beitrug, lässt sich mangels einschlägiger Studien nicht belegen – eine entsprechende Annahme, wonach regierungsgetreue Desinformationskampagnen weite Verbreitung erfuhren, liegt jedoch mit Blick auf die wissenschaftliche Literatur nahe.²²¹

Letztlich kann das Strafrecht durch strafrechtliche SLAPP-Klagen für politische Agenden instrumentalisiert werden, indem eine Art Kriegsführung mit den Mitteln des Rechts gegen politisch Andersdenkende oder *public watchdogs* geführt wird. Strafrechtliche SLAPP sind daher im Kontext von «*lawfare*» zu sehen.²²² Hinter dem «*lawfare*»-Begriff schimmert jedoch

217 Louban et al. (2022), 265, 276 f.

218 Siehe etwa Schüller (2022), 820, 822; der Normwortlaut (*rectius*: die möglichen Wortlaute – offenbar divergieren die Informationen zum Wortlaut der Strafnorm des parlamentarischen Vorschlages und die Mitteilungen der Türkei gegenüber dem Europarat) ist im Bericht der Venedig-Kommission vom 7. Oktober 2022, CDL-PI(2022)032, S. 4 abgedruckt.

219 Mit Blick auf das ungarische Pendant siehe Györy (2020) sowie Nagy (2020), 199 ff.

220 Nach Öktem (2017), 134, 135, 147 f. markiert dieses Event eine beginnende Eskalation in der Innenpolitik; vgl. auch Rohländer (2017), 81, 85 f.

221 Siehe etwa Akser/Baybars (2023), 159 ff.

222 Der Begriff «*Lawfare*» ist vom Begriff «*Warfare*» abgeleitet; s. Kennedy (2012), 158, 162 ff.; Kittrie (2016), 4 ff.; Ziolkowski (2010), 112.

gerade durch den strafrechtlichen Kontext ein bekannter strafrechtswissenschaftlicher Diskursgegenstand durch, der gerade in den frühen 2000er Jahre für viel Diskussionsstoff gesorgt hat: das sog. Feindstrafrecht²²³. Es mag zwar drastisch klingen, wenn man SLAPP-Klagen in den Kontext feindstrafrechtlicher Tendenzen stellt.²²⁴ Die Realität zeigt aber, dass SLAPP insbesondere in autoritären Regimen dazu genutzt werden, politische Opponenten mundtot zu machen, indem diese hinter Gittern verschwinden. Kaum ein anderer Fall wie jener von Alexei Nawalny vermag dies deutlicher zu zeigen.²²⁵

Fazit und Ausblick

Nach Abwägung der Argumente wird hier die Position vertreten, dass politische Desinformation nicht durch einen eigenen Straftatbestand kriminalisiert werden soll. Dies stützt sich auf jüngere Studien ab, wonach es keine empirischen Nachweise dafür gibt, dass Desinformation auf demokratische Prozesse einen direkten Einfluss hat, sondern vielmehr die mediale und politische Thematisierung von Desinformation das Misstrauen schürt und gesellschaftliche Prozesse stabilisiert.²²⁶ Im Folgenden werden kriminalpolitische Schlussfolgerungen kurz vorgestellt.

Keine direkte Kriminalisierung

Die kriminalpolitische Beantwortung der Frage, inwiefern die Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation vor- oder nachteilig ist, hat in dieser Untersuchung offengelegt, dass es letztlich auf das gesellschaft-

223 Die Konzeption des Feindstrafrecht geht bekanntermassen auf Beiträge von Günther Jakobs zurück, s. Jakobs (1985), 751 ff.; Jakobs (2000), 47 ff.; Jakobs (2004), 88 ff.; instruktiv zum Jakobs'schen Verständnis von Feindstrafrecht bei Greco (2010), 13 ff. sowie Ambos (2006), 1, 12 ff.

224 Insofern würde hier Feindstrafrecht als denunziatorisch-kritischer Begriff gebraucht, vgl. Greco (2010), 56 ff.; sowie Greco (2006), 96, 110 ff.; vgl. Ambos (2006), 1, 10 ff.; Koch (2012), 12 ff.; Fleckenstein (2017), 241 ff.

225 Vgl. hierzu EGMR (GK), Urt. vom 15. November 2018, 29580/12 u.a., Nawalny/Russland.

226 Mansell et al. (2025); die Studie verdeutlicht aber auch die Notwendigkeit von Moderationssysteme in Online-Plattformen, um für den gesellschaftlichen Zusammenhalt schädliche Inhalte einzudämmen.

liche Verständnis ankommt, welche Aufgabe dem Strafrecht zukommt. Diesbezüglich hat Thomas Weigend zwei anschauliche Bilder gezeichnet: Strafrecht könnte, dem Bildnis eines strengen Vaters gleich, grundsätzlich die Freiheit zur Lebensgestaltung einräumen, aber einzelne schwere Verletzungen massiv ahnden; es könnte aber, dem Bildnis einer fürsorglichen Mutter gleich, ständiger und mahnender Begleiter der Menschen sein.²²⁷ Befürworter einer Kriminalisierung von Desinformation scheinen in dieser Frage tendenziell dem Bildnis der fürsorglichen Mutter zugeneigt. Rhetorisch stellt sich die Frage, was aber mit einem derartigen Straftatbestand passiert, wenn die Dominanz einer überfürsorglichen Mutter überhand nimmt.²²⁸

Aus der Darlegung von Vor- und Nachteilen strafrechtlicher Regulierung und entgegen einem instrumentellen Rechtsverständnis²²⁹ wird hier die Schlussfolgerung gezogen, dass eine strafrechtliche Normschaffung zur Bekämpfung von einfacher politischer Desinformation wesentlich mehr Schadenspotential aufweist, als ihr Nutzen verheißt. Die direkte Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation erscheint daher aus den oben dargelegten Gründen nicht vertretbar.²³⁰

Das soeben genannte Ergebnis ist hinsichtlich zweier Perspektiven zu präzisieren. Erstens impliziert die Ablehnung klassischer Straftatbestände gegen Straftatbestände nicht die Ablehnung von Regulativen prozeduralen Strafrechts.²³¹ Gemeint sind damit Bestimmungen wie Transparenz- oder Berichtspflichten, deren Einhaltung durch Strafrecht sanktionsbewährt werden. Ein derartiger Beitrag strafrechtlicher Normen zur Bekämpfung

227 Weigend (2013), 17, 32.

228 Die rhetorische Frage ist Neumann (2020), 91, 99 f. entlehnt.

229 Siehe insb. Albrecht (2013), 385, 406 ff.

230 Ähnlich auch Baade (2022), 201, 205; Rückert (2018), 167, 177 ff.; Iben (2021), 410 ff.; sowie wohl auch Fahl (2016), 735, 736 der keinen Anlass für einen Straftatbestand des „Missbrauchs des Internets“ sieht.

231 Instruktiv zum prozeduralen Strafrecht Eicker/Fisch (2015), 591, 593: „Den vielfältigen Prozeduralisierungstheorien und -modellen, die im Schrifttum diskutiert werden, lässt sich als gemeinsamer Grundgedanke entnehmen, dass prozedurales (Straf-)Recht, ebenso wie herkömmliches materielles (Straf-)Recht, bestimmte Regelungsziele (z.B. Rechtsgüterschutz und Rechtfertigung von nicht strafwürdigem Verhalten) zu erreichen sucht, dies jedoch mittels eines eher ungewohnten Instrumentariums. Während gewohntes materielles Strafrecht direkt durch die Bereitstellung inhaltlicher Detailvorgaben Verhalten steuern will, verfolgt prozedurales Recht definierte Zielvorgaben indirekter, indem es durch ins materielle Recht integrierte Verfahren und eine reduzierte Rahmenregelung mehr Raum für eine ganzheitliche Einzelfallbetrachtung lässt und eine Strafbarkeitsbeurteilung ex ante ermöglicht.“

von Desinformation scheint verhältnismässig und vertretbar. Zweitens ist das Untersuchungsergebnis auf die einfache politische Desinformation bezogen. Neue Möglichkeiten von qualifizierter Desinformation, die durch technische Videomanipulationen (Deep-Fakes) in naher Zukunft realisierbar sind, sind angesichts eines erhöhten Gefährdungspotentials anders zu bewerten. Während man Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zutrauen kann, einfache politische Desinformation zu identifizieren, sind etwa technisch erstellte Fake-Videos per se kaum von richtigen Videos zu unterscheiden und damit im politischen Kontext kaum als Desinformation identifizierbar. Daher liegt hinsichtlich qualifizierter politischer Desinformation ein anderer Schutzbedarf vor, der in dieser Untersuchung nicht thematisiert wurde.

Rolle von Zivilgesellschaft und sozialen Medien

Die zentralen Abwehrkräfte gegen einfache politische Desinformation sind nach der hier vertretenen Auffassung innerhalb der Zivilgesellschaft aufzubauen und zu stärken – mit anderen Worten: die Wählerschaft muss Resilienz gegen derartige Desinformation entwickeln.²³² Um das «Grundrecht auf Öffentlichkeitsinformation»²³³ zu entfalten²³⁴ und die Zivilgesellschaft selbst resilient gegen Desinformation zu machen, erscheinen als drängendste Massnahmen die Stärkung von Medienvielfalt einerseits und die Medienkompetenz der Bevölkerung andererseits.²³⁵ Zudem ist auch bei den Social-Media-Plattformen selbst anzusetzen. Diese Plattformen sind nicht nur für die Zivilgesellschaft, sondern letztlich auch für die Akteure von politischer Desinformation der zentrale Ort für Informations- bzw. Desinformationsweitergabe. Die sozialen Medien selbst sollten nicht Propagandisten und Desinformationskampagnen überlassen werden. Weil

232 So auch Levitzsky/Zibblatt (2018), 256 ff.

233 Wegweisend EGMR, Khurshid Mustafa u. Tarzibachi/Turkey, 23883/06 (2008), § 44.

234 Vgl. De Gregorio (2022), insb. 157 ff. und passim sowie Siapera/Kirk (2022), 119 ff.; in einzelnen US-Bundesstaaten werden tatsächlich Online-Plattformen als grundrechtsgebundene Akteure angesehen; inwiefern allerdings diese Grundrechtsbindung nicht durch eine bestimmte, politische Agenda vereinnahmt wird, liegt angesichts der konkreten Regeln auf der Hand: s. Texas H.B. 20 (2021) und Florida S.B. 7072 (2021). Insofern ist auch hier Vorsicht bei der Normierung geboten.

235 Iben (2021), 407 f.; Preuß (2021), 142 ff.; Rotte (2022), 69, 78 f.

soziale Medien durch ihre kostenlose Nutzung ein grosses Potential an möglichen Nutzerinnen und Nutzern haben, müssen dort auch qualitativ hochwertige Informationsquellen amtlicher oder journalistischer Natur Präsenz zeigen.²³⁶ Natürlich würden auch grossflächige Transparenz- und Kennzeichnungsmöglichkeiten (z.B. für politische Spenden)²³⁷ helfen, die nicht nur Social-Bots²³⁸ oder Deepfakes,²³⁹ sondern generell bezahlte politische Werbung als solche erkennbar machen.²⁴⁰ Letztlich braucht es sichtbares soziales Engagement gegen Akteure der Desinformation; Würdigung von Aktionen gegen Desinformation durch die Zivilgesellschaft; Aufbau von frei zugänglichen und verlässlichen Informationsarchiven ohne Geo-Blocking und ohne zeitliche Limitierung;²⁴¹ eigenverantwortliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern bei der Konsultation dieser Informationsplattformen²⁴²; eigenverantwortliche Gestaltung von Parteipolitik durch die Parteien im Bewusstsein ihrer Gatekeeper-Rolle;²⁴³ verantwortungsbewusste Gestaltung von Unternehmenspolitik grosser digitaler Gatekeeper; institutionalisierte²⁴⁴ und effektive Kontrollen von Parteien²⁴⁵ und Unternehmen, die den politischen Meinungsbildungsprozess wesentlich beeinflussen, durch Berichtspflichten²⁴⁶ und Transparenzpflichten sowie Forschungszugang zu verwendeten Algorithmen durch die wissenschaftliche Gemeinschaft²⁴⁷.

236 Zur Praxis sozialer Medien als Quellen von solider Information s. Preuß (2021), 81 f. mit statistischen Erhebungen.

237 Vorbildlich etwa die US-Plattform *opensecrets*, abrufbar unter: <https://www.opensecrets.org/donor-lookup>

238 So etwa die Forderung von Schefer (2020), 1433, 1448; instruktiv Dürr (2024).

239 Preuß (2021), 88 ff.; Löber (2022), 289, 305 ff.; Von Ungern-Sternberg (2022), 94 ff.

240 Siehe auch Think Tank European Parliament, *Towards new rules on transparency and targeting of political advertising* vom 8.7.2022, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI\(2022\)733592](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)733592) (zuletzt abgerufen am 24.10.2022).

241 Zur Rolle von Wikipedia s. Schroeder (2022).

242 In diese Richtung argumentiert auch Bernhard Pörksen mit seiner Forderung, Bürgerinnen und Bürger zur Medienmündigkeit zu erziehen, damit sie selbst journalistische Gatekeeper werden können („Utopie einer redaktionellen Gesellschaft): Pörksen (2018).

243 Levitzky/Ziblatt (2018), 42 ff.

244 Zur Bedeutung von Kontrollinstitutionen Schulz (2022), 237 ff.

245 Gerade bei den finanziellen Transparenzpflichten hat die Schweiz einen Aufholbedarf, s. Moeckli (2020), 487, 498 f.

246 Iben (2021), 385 f.

247 Iben (2021), 388 ff.

Prozedurales Strafrecht

Das Strafrecht kann hier einen Beitrag leisten, indem es Kooperations-, Berichts- und Transparenzpflichten strafrechtlich bewehrt: Desinformation ist nämlich kein technisches Problem, sondern ein Verantwortungsproblem. Werden entsprechende technische Facetten implementiert und von klaren Verantwortungszuweisungen (auch strafrechtlicher Natur) flankiert, können unterschiedliche Facetten von Desinformation (und den dahinterstehenden Akteuren) für die Zivilgesellschaft sichtbar gemacht werden.

Der Einsatz prozeduralen Strafrechts²⁴⁸ könnte jedenfalls dazu beitragen, wesentliche Voraussetzungen zu schaffen, damit die Zivilgesellschaft ihre Resilienzen gegen Desinformation auf- und ausbaut. Die wichtigsten Kontrollmechanismen zur Bekämpfung von Desinformation sollten unmittelbare Kräfte aus der vollen Bandbreite der Zivilgesellschaft sein, nämlich in erster Linie NGOs, Journalisten und Forschende²⁴⁹, welche Missstände einer gegen Desinformation resilienten Wählerschaft präsentieren könnten. Flankierende Massnahmen könnten etwa Oversight-Boards²⁵⁰ darstellen, die unabhängig und ausserhalb des jeweiligen Unternehmens mit eigener Entscheidungsautorität eingerichtet werden und dessen Entscheidungen das Unternehmen als verbindlich anerkennt. Nicht zu vernachlässigen ist dabei der Whistleblower-Schutz, weil Missstände häufig erst durch diese Berichtskanäle an die breite Öffentlichkeit gelangen. Insofern erscheint die sekundäre Kriminalisierung von einfacher politischer Desinformation (zur Absicherung oben genannter Primärverpflichtungen unterschiedlicher Akteure) vertretbar. Eine unmittelbare Kriminalisierung von Desinformation hingegen erscheint für liberale Demokratien konzeptionell zu riskant.

248 Instruktiv Eicker (2010), 237 ff. und passim, sowie Schweiger (2018), 66 ff.; jeweils m.w.N.

249 Nach eigener Ansicht ist der Datenzugang hinsichtlich der grossen Plattformen für Forschende von essentieller Bedeutung, nämlich nicht nur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Missbrauchskontrolle, sondern weit darüber hinaus: Während nämlich kommerzielle Plattformen allein die Maximierung ihres Erlöses von Werbung intendieren und daher das Potential der Datensätze grösstenteils ungenutzt lassen, könnte dieser Datenschatz für die Zivilgesellschaft und insb. für die sozialwissenschaftliche Forschung von enormer Bedeutung sein.

250 So hat der Facebook-Konzern ein entsprechendes Oversight Board eingerichtet, s. Staffler (2022), 83 m.w.N.

Literatur

- Aeschimann L./Schaub L. (2023), Die neuen Transparenzvorschriften des BPR, LeGes 34, 1.
- Akser M./Baybars B. (2023), Repressed media and illiberal politics in Turkey: the persistence of fear, *Southeast European and Black Sea Studies*, vol. 23, n. 1, 159.
- Albrecht P. (2013), Strafrecht ohne Recht?, *ZStrR*, vol. 131, 385,
- Allcott H./Gentzkow M. (2017), Social Media and Fake News in the 2016 Election, *Journal of Economic Perspectives*, vol. 31, 211.
- Allgaier J. (2022), Fake News und Verschwörungen in digitalen Medien, in: Eleftheriadi-Zacharaki/Hebing/Manstetten/Paganini (Hrsg.), *Vom Umgang mit Fake News, Lüge und Verschwörung*, Nomos, 83,
- Al-Rawi A./Celestini C./Steward N./Worku N. (2022), How Google Autocomplete Algorithms about Conspiracy Theorists Mislead the Public, *M/C Journal*, vol. 25, <https://doi.org/10.5204/mcj.2852>
- Ambos K. (2019), Nationalsozialistisches Strafrecht, Nomos,
- Ambos K. (2006), Feindstrafrecht, *ZStrR*, vol. 124, n. 1, 1.
- Arendt H. (1972), *Wahrheit und Lüge in der Politik, Zwei Essays*, Piper.
- Baade B. (2023), *Wahrheit und Recht*, Mohr Siebeck.
- Baade B. (2022), Der Kampf gegen Desinformation, *Vereinte Nationen* 70, n. 5, 201;
- Baade B. (2017), Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Diskurswächter, Springer.
- Bader K./Jansen C./Rinsdorf L. (2020), Jenseits der Fakten: Deutschsprachige Fake News aus Sicht der Journalistik, in: Steinebach/Bader/Rinsdorf/Krämer/Roßnagel (Hrsg.), *Desinformation aufdecken und bekämpfen*, Nomos, 33,
- Baker P./Potts A. (2013), Why Do White People Have Thin Lips? Google and the Perpetuation of Stereotypes via Auto-Complete Search Forms, *Critical Discourse Studies*, vol. 10, 187
- Bakir V. (2020), Psychological operations in digital political campaigns : Assessing Cambridge Analytica's psychographic profiling and targeting, *Frontiers in Communication*, vol. 8, 1.
- Bale T./Wager A.J. (2015), The United Kingdom Independence Party: Insurgency or Splinter, in: Decker/Henningsen/Jakobsen (Hrsg.), *Rechtspopulismus und Rechtsextermismus in Europa*, Nomos, 217.
- Balkin J. M. (2018), Free Speech in the Algorithmic Society: Big Data, Private Governance, and New School Speech Regulation, *University of California Davis Law Review*, vol. 51, 1149
- Balkin J. M. (2014), Old-School/New-School Speech Regulation, *Harvard Law Review*, vol. 127, 2296.
- Baurmann M. (2022), Wir haben die Duldung der Demokratie mit ihrer Akzeptanz verwechselt, *Verfassungsblog* vom 30. Juni 2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/duldung-akzeptanz/> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).

- Becker W.G. (1948), Der Tatbestand der Lüge: Ein Beitrag zur Abstimmung von Recht und Ethik, *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, vol. 134/135, 1
- Benson T.W. (2011), The Rhetoric of Civility: Power, Authenticity, and Democracy, *Journal of Contemporary Rhetoric*, vol. 1, n. 1, 22.
- Bimber B. (2014), Digital Media in the Obama Campaigns of 2008 and 2012, *Journal of Information Technology & Politics*, vol. 11, 130.
- Böckenförde E.-W. (2006), *Recht, Staat, Freiheit*, Suhrkamp.
- Böller F./Haas C./Hagemann S./Sirakov D./Wagner S. (2020), Reign of Chaos? Die USA unter Donald J. Trump, in: dies. (Hrsg.), *Donald Trump und die Politik in den USA. Eine Zwischenbilanz*, Nomos, 7.
- Borgi E./Bleyer-Simon K. (2021), Disinformation in the Perspective of Media Pluralism in Europe – the role of platforms, in: Bayer/Holznagel/Korpisaari/Woods (Hrsg.), *Perspectives on Platform Regulation*, Nomos, 531,
- Bowie N. (2021), Antidemocracy, *Harvard Law Review*, vol. 135, 160.
- Briant E.L. (2022), *Propaganda Machine: Inside Cambridge Analytica and the Digital Influence Industrie*, Bloomsbury.
- Brown N. I. (2020), Deepfakes and the Weaponization of Disinformation, *Virginia Journal of Law & Technology*, vol. 23, n. 1, 1.
- Cadwalladr C./Graham-Harrison E.G. (2018), Revealed: 50 million Facebook profiles harvested for Cambridge Analytica in major data breach, *The Guardian* v. 17.3.2018, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/news/2018/mar/17/cambridge-analytica-facebook-influence-us-election> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Canova G./Giardini T. (2023), Zum Einfluss der direkten Demokratie auf das Strafrecht, in: Staffler et al. (Hrsg.), *Strafrecht und Demokratie, 2023*, Nomos, 57.
- Cantador I./Fernandez-Tobias I./Bellogin A./Kosinski M. (2013), Relating Personality Types with User Preferences in Multiple Entertainment Domains, *CEUR Workshop Proceedings*, 997.
- Carroll D. R. (2021), Cambridge Analytica, in: Rawnsley/Ma/Pothong (Hrsg.), *Research Handbook on Political Propaganda*, Edward Elgar Publishing Limited, 41.
- Cavaliere P. (2022), The Truth in Fake News: How Disinformation Laws Are Reframing the concepts of Truth and Accuracy on Digital Platforms, *European Convention on Human Rights Law Review*, n. 3, 481
- Chaslot G. (2021), Google Autocomplete Pushed Civil War narrative, Covid Disinfo, and Global Warming Denial, *Medium*, 9.2.2021, abrufbar unter: <https://guillaumechaslot.medium.com/google-autocomplete-pushed-civil-war-narrative-covid-disinfo-and-global-warming-denial-c1e7769ab191> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Coca-Vila I. (2023), Demokratisierung des Strafrechts? Zur Rolle der Strafrechtswissenschaft in der Gesetzgebung, in: Staffler et al. (Hrsg.), *Strafrecht und Demokratie*, Nomos, 79.
- Coeni R. (2019), Falsche und irreführende Informationen im Verfassungsrecht der Schweiz, *ex ante*, n. 1, 3,

- Costa P.T. /McCrae R.R. (1992), Revised NEO Personality Inventory (NEO PI-R) and NEO Five-Factor Inventory (NEO-FFI), professional manual. Odessa, FL: Psychological Assessment Resources.
- De Gregorio G. (2022), *Digital Constitutionalism in Europe*, Cambridge University Press.
- Degischer D./Wallnöfer M. (2024), Digitale Geschäftsmodelle, in: Staffler/Ebersberger/Jobin, *Digitalwirtschaft*, Springer, 87.
- Delnon V./Rüdy B. (2018), Kommentar zu Art.186, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar zum Strafrecht*, 4. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Demmelhuber T./Paul A./Reinkowski M. (2017), *Arabellion. Vom Aufbruch zum Zerfall einer Region?*, *Leviathan Sonderband* 31, Nomos.
- Diamond L. (2015), Facing Up to the Democratic Recession, *Journal of Democracy*, vol. 26, n. 1, 141,
- Drexel J. (2019), Economic Efficiency versus Democracy: On the Potential Role of Competition Policy in Regulating Digital Markets in Times of Post-Truth Politics. In: Gerard D, Lianos I, eds. *Reconciling Efficiency and Equity: A Global Challenge for Competition Policy*. Global Competition Law and Economics Policy. Cambridge University Press, 242.
- Dubber M.D. (2022) *Der doppelte Strafstaat. Die Krise des modernen Strafrechts in vergleichend-historischer Perspektive*, Duncker & Humblot.
- Duff R.A. (1986), *Trials and Punishments*, Cambridge University Press,
- Dürr P. (2024), *Social Bots. Digitale Manipulation und Verfassungsrecht*, MohrSiebeck.
- Ebersberger B./Dachs B. (2024), Die Ökonomik digitaler multinationaler Unternehmen, in: Staffler/Ebersberger/Jobin (Hrsg.), *Digitalwirtschaft*, Springer, 69.
- Eder-Rieder M. (2019), Kommentierung zu § 264, in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), *Salzburger Kommentar zum StGB*, 41. Lfg. Lexisnexis.
- Ege G.A. (2018), Die Rechtfertigung der indirekt aktiven Sterbehilfe. Einwilligung in eine nicht einwilligungsfähige Handlung?, in: Schwarzenegger/Ida (Hrsg.), *Autonomie am Lebensende – Kultur und Recht*, Dike Verlag, 89.
- Frischhut M (2024), Ethische Dimensionen der Digitalwirtschaft, in: Staffler/Ebersberger/Jobin (Hrsg.), *Digitalwirtschaft*, Springer, 109
- Eicker A. (2010), *Die Prozeduralisierung des Strafrechts*, Stämpfli/Nomos,
- Eicker A./Fisch S. (2015), Zur prozeduralen Rechtfertigung von Suizidhilfe im Strafrecht, *AJP*, 591,
- Entman R.M./Usher N. (2018), Framing in a Fractured Democracy: Impacts of Digital Technology on Ideology, Power and Cascading Network Activation, *Journal of Communication*, vol. 68, 298.
- Entman R.M. (1993), Framing: Towards Clarification of a Fractured Paradigm, *Journal of Communication*, vol. 43, 51.
- Fahl C. (2016), Zur Strafbarkeit der Falschmeldung im Internet über den Tod eines Asylsuchenden, *Jura*, 735,
- Fehling M./Leymann M. (2020), Der neue Strukturwandel der Öffentlichkeit: Wie lassen sich die sozialen Medien regulieren?, *AFP*, n. 2, 110.

- Fichter C., Die Psychologie der Empörungswirtschaft, *Psychoscope*, vol. 4, 26.
- Fleckenstein F. (2017), Kampf den Feinden oder Schutz der Minderheiten?, Peter Lang Verlag.
- Fleischmann G. (2023), *Message Control. Was Sie schon immer über Politik und Medien wissen wollten*, edition a Verlag.
- Frattolillo A. (2021), La censure sur les réseaux sociaux, *AJP*, n. 2, 214.
- Frenkel S./Kang C. (2021), Inside Facebook, Die hässliche Wahrheit, S. Fischer.
- Frisch W. (2019), Zum Begründungshintergrund von Übel und Tadel in der Theorie der Strafe, *Goltdammer's Archiv*, 537,
- Fuhrer C./Ronc P. (2020a), Kommentar zu Art. 279, in: Graf (Hrsg.), *StGB Annotierter Kommentar*, Stämpfli Verlag.
- Fuhrer C./Ronc P. (2020b), Kommentar zu Art. 282, in: Graf (Hrsg.), *StGB Annotierter Kommentar*, Stämpfli Verlag.
- Gerlant U. (2021), Die Einen vernichten, die Anderen einschüchtern. Disziplinieren durch Strafen in der späten Sowjetunion, in: Baberowski/Kindler/Donth (Hrsg.), *Disziplinieren und Strafen*, Campus Verlag, 271
- Geth C. (2021), Vorbemerkungen zu Art. III, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), *Praxiskommentar Schweizerisches Strafrecht*, 4. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Gille F./Papadopoulos K./Sedlakova J./Zavattaro F./Brall C. (2024), Vertrauen. Welche Rolle spielt Vertrauen in der Digitalwirtschaft?, in: Staffler/Ebersberger/Jobin (Hrsg.), *Digitalwirtschaft*, Springer, 129.
- Gkoutis I. (2010), Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, *Duncker & Humblot*.
- Gless S. (2021), *Internationales Strafrecht*, 3. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Golumbia D. (2024), *Cyberlibertarianism. The Right-Wing Politics of Digital Technology*, Columbia Academic Publ.
- Greco L. (2010), *Feindstrafrecht, Nomos*,
- Greco L. (2006), Über das sogenannte Feindstrafrecht, *Goltdammer's Archiv*, 96.
- Güldenpopp R./Voigt M. (2016), Donald Trump – ein Wahlkampf der neuen Regeln?, *Zeitschrift für Politikberatung*, vol. 8, n. 1, 24.
- Gunjic I. (2020), Die schweizerische Demokratie und „Fake News“, in: Meyer/Zurkinden/Staffler (Hrsg.), *Innovation und Recht*, Dike Verlag, 179.
- Günther K. (2002), Die symbolisch-expressive Bedeutung der Strafe – Eine neue Straftheorie jenseits von Vergeltung und Prävention?, in: Prittwitz/Baurmann/Günther/Kuhlen/Merkel/Nestler /Schulz (Hrsg.), *FS für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag*, Nomos, 205,
- Günther H.-L. (1983), *Strafgesetzwidrigkeit und Strafunrechtsausschluss*, Studien zur Rechtswidrigkeit als Straftatmerkmal und zur Funktion der Rechtfertigungsgründe im Strafrecht, C. Heymann,
- Györy C. (2020), *Fighting Fake News or Fighting Inconvenient Truths?*, *Verfassungsblog* vom 11.4.2020, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/fighting-fake-news-or-fighting-inconvenient-truths/> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Iben A. (2021), *Staatlicher Schutz vor Meinungsrobotern*, Nomos,

- Haberman M. (2022), *Täuschung: Der Aufstieg Donald Trumps und der Untergang Amerikas*, Siedler Verlag.
- Habermas J. (2022), *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*, Suhrkamp Verlag,
- Habermas J. (2021), Überlegungen und Hypothesen zu einem erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit, in: Seeliger/Sevignani (Hrsg.), *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?*, Leviathan Sonderband 37, Nomos, 470,
- Hao K. (2021), How Facebook and Google fund global misinformation v. 20.11.2021, abrufbar unter: <https://www.technologyreview.com/2021/11/20/1039076/facebook-google-disinformation-clickbait/> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Hartmann A. (2019), Fake News, Wahrheit und Regulierung, in: Dal Molin-Kränzlin/Schneuwly/Stojanovic (Hrsg.), *Digitalisierung – Gesellschaft – Recht*, Dike Verlag, 81,
- Hassemer W. (2001), Das Symbolische am symbolischen Strafrecht, in: Schpnemann/Achenbach/Bottke/Haffke/Rudolphi (Hrsg.), *FS für Claus Roxin zum 70. Geburtstag*, Walter de Gruyter Verlag, 1001,
- Hassemer W./Reemtsma J.P. (2002), *Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit*, C.H. Beck.,
- Hefendehl R./Von Hirsch A./Wohlers W. (eds.) (2003), *Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel*, Nomos.
- Hirsch P.A. (2021), *Das Verbrechen als Rechtsverletzung. Subjektive Rechte im Strafrecht*, Duncker & Humblot.
- Höfler K./Festerling T.N. (2022) In der Krise: Kriminalpolitik-Paradoxon zwischen Twitter und Aktendeckel, in: Pohlreich/Beck/Meier/Stefanopoulou/Ziemann (Hrsg.), *Strafrecht in der Krise*, Nomos, 161,
- Högdén B./Krämer N./Meinert J./Schaewitz L. (2020), Desinformation aus medienpsychologischer Sicht, in: Steinebach/Bader/Rinsdorf/Krämer/Roßnagel (Hrsg.), *Desinformation aufdecken und bekämpfen*, Nomos, 77.
- Hohlfeld R. (2020), Wahr oder falsch? Eine empirische Untersuchung zur Wahrnehmung von „Fake News“ und echten Nachrichten in der politischen Kommunikation, in: Hohlfeld/Harnischmacher/Heinke/Lehner/Sengl (Hrsg.), *Fake News und Desinformation*, Nomos, 179.
- Hong M. (2022), Hassrede und Desinformation als Gefahr für die Demokratie – und die Meinungsfreiheit als gleiche und positive Freiheit im Zeitalter der Digitalisierung, *RW Rechtswissenschaft*, 126.
- Hörnle T. (2006), Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht, *JZ*, vol. 61, 950.
- Hörnle T. (2003), Der Schutz von Gefühlen im StGB, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, Nomos, 268
- Hörnle T. (1999), *Tatproportionale Strafzumessung*, Duncker & Humblot,
- Horst P. (2009), Die Wahl Barack Obamas zum 44. Präsidenten der USA, *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, vol. 19, n. 1, 107,

- Hoven E. (2020), Populismus und Strafrecht, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Strafrechts. Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend, Nomos, 101,
- Hoven E. (2017), Zur Strafbarkeit von Fake News – de lege lata und de lege ferenda, ZStW, vol. 129, n. 3, 718.
- Hügli A./Lübcke P./Bafandi S. (2013), Philosophielexikon, Erweiterte und vollständig revidierte Ausgabe, rowohit.
- Hueso L. C. (2021), The danger of disinformation for democracy and the constitutional risks of its regulation, in: Iliopoulos-Strangas/Levits/Poctas/Ziller (Hrsg.), Die Herausforderungen der digitalen Kommunikation für den Staat und seine demokratischen Staatsformen, Nomos, 121 ff.
- Jakobs G. (2004), Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS, 88.
- Jakobs G. (2000), Kommentar, in: Eser/Hassemer/Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, C.H. Beck, 47
- Jakobs G. (1985), Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW, vol. 97, n. 4, 751.
- Jungherr A. (2016), Datengestützte Verfahren im Wahlkampf, Zeitschrift für Politikberatung, vol. 8, n. 1, 3.
- Kadelbach S. (2019), Brexit And What it Means, Nomos.
- Kaiser B. (2020), Die Datendiktatur. Wie Wahlen manipuliert werden, HarperCollins.
- Kargl W. (2023) Vorbemerkungen zu §§ 185 ff, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar StGB, 6. Aufl., Nomos,
- Keil J.-G. (2022), Verschwörungserzählungen aus der Sicht der Kriminalpsychologie und ihre besondere Rolle im Milieu von „Reichsbürgern“, „Impfgegnern“ und „QAnon-Anhängern“, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Verschwörungstheorien. Ursprung – Anhänger – Bewältigung, Nomos, 13,
- Kelsen H. (1929), Vom Wesen und Wert der Demokratie, J.C.B. Mohr.
- Kennedy D. (2012), Lawfare and warfare, in: Crawford/Koskeniemi (eds.), The Cambridge Companion to International Law, Cambridge University Press, 158.
- Khan L.M./Pozen D.E. (2019), A Skeptical View of Information Fiduciaries, Harvard Law Review, vol. 133, 497.
- Kirchhof P. (2009), Der europäische Staatenverbund, in: von Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Aufl., Springer, 1009,
- Kittrie O. F. (2016), Lawfare. Law as a Weapon of War, Oxford University Press.
- Klein E. (2020), Der tiefe Graben. Die Geschichte der gespaltenen Staaten von Amerika, Hofmann und Campe Verlag.
- Kley, A. (2020), Eigenheiten des schweizerischen Verfassungsrechts, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. I, Schulthess, 85.
- Knüppel K.-N. (2022), Datenfinanzierte Apps als Gegenstand des Datenschutzrechts, Duncker & Humblot.

- Koch A. (2012), *Wider ein Feindstrafrecht, Juristische Kritik am Hexereiverfahren*, Erich Schmidt Verlag,
- Köhler M. (1985), *Zur Frage der Strafbarkeit des Leugnens von Völkermordtaten*, NJW, 2389.
- König H. (2022), *Lüge und Täuschung in der Politik*, in: Eleftheriadi-Zacharakí/Hebing/Manstetten/Paganini (Hrsg.), *Vom Umgang mit Fake News, Lüge und Verschwörung*, Nomos, 121,
- Konzett E./Klenk F./Staudinger M./Tóth B., *Das Geständnis des Thomas Schmid*, Falter.at v. 19.10.2022, abrufbar unter <https://www.falter.at/zeitung/20221025/das-gestaendnis-des-thomas-schmid> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025)..
- Kornelius B. (2009), *Obamas Zeitenwende: Der Sieg allein ist nicht der Wechsel. Die US-Präsidentschaftswahl vom 4. November 2008*, Zeitschrift für Parlamentsfragen, vol. 40, n. 2, 296.
- Kosinski M. (2021), *Facial recognition technology can expose political orientation from naturalistic facial images*, Scientific Reports, vol. 11, abrufbar unter <https://www.nature.com/articles/s41598-020-79310-1> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Kosinski M./Stillwell D./Graepel T. (2013), *Private traits and attributes are predictable from digital records of human behavior*, Proceedings of the National Academy of Science, vol. 110, n. 15, 5802.
- Krzywon A. (2021), *Summary Judicial Proceedings as a Measure for Electoral Disinformation: Defining the European Standard*, German Law Journal, vol. 22, n. 4, 673.
- Kubiciel M. (2020), *Die Veränderung des Strafrechts durch die Digitalisierung der Lebenswelt*, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.) *Zukunftsperspektiven des Strafrechts. Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend*, Nomos, 159.
- Kubiciel M. (2018), *Die Strafrechtswissenschaft als kritische Wissenschaft*, in: Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Krehl/Salditt (Hrsg.), *FS Fischer*, Nomos, 143,
- Kubiciel M./Weigend T. (2019), *Maßstäbe wissenschaftlicher Strafgesetzbekritik*, KriPoZ, 35
- Kühl K. (2018), *Vorbemerkungen zu § 185 StGB*, in: Lackner/Kühl, *StGB*, 29. Aufl., C.H. Beck,
- Kühl K. (2005), *Zum Missbilligungscharakter der Strafe*, in: Arnold/Burkhardt/Gropp/Heine/Koch/Lagodny/Perron/Walther (Hrsg.), *FS für Albin Eser zum 70. Geburtstag*, C.H. Beck, 149.
- Kühler A. (2022), *Würde, Autonomie und Selbstzweckhaftigkeit. Zur Kontroverse um ein kantisches Verständnis der Menschenwürde als Verfassungsbegriff*, ZSR I, 77.
- Kumkar L. K./Rapp J. P. (2022), *Deepfakes – Eine Herausforderung für die Rechtsordnung*, Zeitschrift für die Digitalisierung des Rechts, n. 3, 199.
- Kusche C. (2020), *„Fake News“ – ein Fall für den Strafgesetzgeber?*, in: Beck/Kusche/Valerius (Hrsg.), *Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht*, Nomos, 421,
- Lammich T. (2022), *Fake News als Herausforderungen des deutschen Strafrechts*, Duncker & Humblot.

- Landesanstalt für Medien NRW (2020), Was ist Desinformation? Betrachtungen aus sechs wissenschaftlichen Perspektiven, abrufbar unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Desinformation/WasIstDesinformation_Paper_LFMNRW.pdf (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Lantwin T. (2020), Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes, MMR Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, n. 2, 78.
- Laux J. (2024), AdTech, in: Staffler/Ebersberger/Jobin (Hrsg.), Digitalwirtschaft, Springer, 335.
- Levitsky S./Zibblatt D. (2018), Wie Demokratien sterben, DVA.
- Löber L. I. (2022), KI-Lösungen gegen digitale Desinformation: Rechtspflichten und -befugnisse von Anbietern von Social Networks, in: Friedewald/Rooßnagel/Heesen/Krämer/Lamla (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, Demokratie und Privatheit, Nomos, 289,
- Lohse S./Schulze R./Saudenmayer D. (eds.)(2020), Data as Counter-Performance – Contract Law 2.0?, Nomos.
- Louban A./Tahraoui M./Aden H./Fährmann J./Krätzer C./Dittmann J. (2022), Das Phänomen Deepfakes. Künstliche Intelligenz als Element politischer Einflussnahme und Perspektive einer Echtheitsprüfung, in: Friedewald/Rooßnagel/Heesen/Krämer/Lamla (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, Demokratie und Privatheit, Nomos, 265,
- Lubishtani K./Flattet M (2019), La démocratie directe face à la manipulation de l'information par des particuliers, AJP, n. 7, 710.
- Mafi-Gudarzi N. (2019), Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie, ZRP, 65.
- Mahlmann M. (2023), Strafrecht und Demokratie, in: Staffler et al. (Hrsg.), Strafrecht und Demokratie, Nomos, 9,
- Mann R. (2022), Initiativen gegen missbräuchliche „SLAPP-Klagen“, NJW, 1358
- Mansell R./Durach F./Kettemann M./Lenoir T./Procter R./Tripathi G./Tucker E. (2025), Information Ecosystems and Troubled Democracy. A Global Synthesis of the State of Knowledge on News Media, AI and Data Governance, January 2025, abrufbar unter https://observatory.informationdemocracy.org/wp-content/uploads/2024/12/rapport_forum_information_democracy_2025.pdf
- Martin C.J. (2016), Negotiating Political Agreements, in: Mansbridge/Martin (ed.), Political Negotiation. A Handbook, Brookings Institution Press, 7.
- Matz S./Chan Y. W./Kosinski M. (2016), Models of Personality, in: Tkalcic/De Carolis/De Gemmis/Odic/Kosir (eds.), Emotions and Personality in Personalized Services, Springer, 35.
- Mayer-Schönberger V. (2001), Informationsrecht für die Informationsgesellschaft, Schweizerische Juristenzeitung, vol. 97, 383.
- McAdams D.P. (1992), The Five-Factor Model In Personality: A Critical Appraisal, Journal of Personality, vol. 60, n. 2, 329.
- McCrae R.R./John O.P. (1992), An introduction to the five-factor model and its applications, Journal of Personality vol. 60, n. 2, 175,

- Meier J. (2021), Gleichstellung der Geschlechter vor Gericht – strategische Prozessführung und die schweizerische Verfassungsordnung, in: Hussmann/Nickerson/Sang Bastian/Wujohktsang (Hrsg.), *Unter Gleichen, sui generis* Verlag, 17
- Mérték, The Hungarian government media disseminates Kremlin propaganda v. 3.3.2022, abrufbar unter <https://mertek.atlatszo.hu/the-hungarian-government-media-disseminates-kremlin-propaganda/> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Mirschel M. (2021), Gefühlte Repressionen. »Keine Nachsicht mit Verrätern«, in: Babrowski/Kindler/Donth (Hrsg.), *Disziplinieren und Strafen*, Campus Verlag, 69.
- Moekli S. (2020), Politische Willensbildung in der Schweiz, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz*, Bd. I, Schulthess, 487.
- Nagy F. (2020), Populistische Züge im ungarischen Strafsystem, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Hrsg.), *Populismus und alternative Fakten – (Straf-)Rechtswissenschaft in der Krise?*, MohrSiebeck, 199.
- Nassehi A. (2019), *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*, Beck.
- Nettesheim M. (2022), Verfassungsrechtliche Kriminalisierungspflichten und -grenzen, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), *Strafverfassungsrecht*, MohrSiebeck, 93.
- Neumann U. (2020), Die Rolle des Strafrechts in der Gesellschaft, in: Hoven/Kubicil (Hrsg.) *Zukunftsperspektiven des Strafrechts. Symposium zum 70. Geburtstag von Thomas Weigend*, Nomos, 91.
- Oberholzer N. (2002), Die Rolle des modernen Strafrechts: Kriminalisierung als Mittel für jeden Zweck?, *recht*, 221.
- Öktem K. (2017), Türkisches Zwischenspiel im Nahen Osten. Neo-imperialer Islamismus und die AKP zwischen Farce und Tragödie, in: Demmelhuber/Paul/Reinkowski (Hrsg.), *Arabellion. Vom Aufbruch zum Zerfall einer Region?*, Leviathan Sonderband, vol. 31, 134.
- Oswald M. (2020), „Fake News Media“: Der Begriff „Fake News“ als rhetorisches Mittel des Framings in der politischen Kommunikation, in: Hohlfeld/Harnischmacher/Heinke/Lehner/Sengl (Hrsg.), *Fake News und Desinformation*, Nomos, 61.
- Paal B. P. (2018), Vielfaltssicherung bei Intermediären, *MMR Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung*, 567.
- Papathanasiou K. (2019), Eigenverantwortung, Neuronensteuerung oder Habitus? Der homo autonomus et inspiratus als strafrechtliches Menschenbild, in: Funke/Schmolke (Hrsg.), *Menschenbilder im Recht*, MohrSiebeck, 151.
- Pawlik M. (2008), *Der Terrorist und sein Recht*, C.H. Beck.
- Pernice I./Guerra Martins A.M. (eds.) (2019), *Brexit and the Future of EU Politics*, Nomos.
- Petersen N. (2019), Das Bild des Bürgers in der Demokratietheorie, in: Funke/Schmolke (Hrsg.), *Menschenbilder im Recht*, MohrSiebeck, 93.
- Pieth M. (2016), *Schweizerisches Strafprozessrecht*, 3. Aufl., Helbing Lichtenhahn.
- Pieth M. (2014), Die Wiederentdeckung des Punitivismus, *ZStrR*, vol. 132, n. 3, 264.
- Pörksen B. (2018), *Die große Gereiztheit. Wege aus der kollektiven Erregung*, Hanser Verlag.

- Prentoulis M. (2022), From Austerity to Brexit: The Failed Populist Moment, in: Eder-Ramsauer/Kim/Knott/Prentoulis (eds.), *Populism, Protests, and New Forms of Political Organisation*, Nomos, 55.
- Preuß T. (2021), Fake News. Eine phänomenologische, kriminologische und strafrechtliche Untersuchung, Nomos.
- Priester K. (2019), Umriss des populistischen Narrativs als Identitätspolitik, in: Müller/Precht (Hrsg.), *Narrative des Populismus*, Springer, 11,
- Pring G.W. (1989), SLAPPs: Strategic Lawsuits against Public Participation, *Peace Environmental Law Review*, vol. 7, 3,
- Reimann N. (2023), Foreign Electoral Interference, Normative Implications in Light of International Law, Human Rights, and Democratic Theory, DOI: 10.38107/037,
- Rigopoulou M. (2013), Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, Duncker & Humblot,
- Robinson N.J., The Truth Is Paywalled But The Lies Are Free, *Current Affairs* v. 02.08.2020, abrufbar unter <https://www.currentaffairs.org/2020/08/the-truth-is-paywalled-but-the-lies-are-free/> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Röhländer J. (2017), EU-Türkei-Erklärung – Saubere Lösung oder schmutziger Deal?, *Kritische Justiz*, vol. 50, n. 1, 81,
- Roseneck M. (2023), Zum Zusammenhang zwischen Wahrheit und Demokratie, in: Fröhlich (Hrsg.), *Sprache und Politik*, Nomos, 61,
- Rostalski F. (2017), “Fake News” und die “Lügenpresse” – ein (neuer) Fall für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht?, *RW Rechtswissenschaften*, n. 4, 436.
- Rotte R. (2022), Gezielte Desinformation als Element hybrider Konflikte, in: Eleftheriadi-Zacharaki/Hebing/Manstetten/Paganini (Hrsg.), *Vom Umgang mit Fake News, Lüge und Verschwörung*, Nomos, 69.
- Roxin C./Greco L. (2020), *Strafrecht Allgemeiner Teil I*, 5. Aufl., C.H. Beck
- Roy S./Ayalon L. (2020), Age and Gender Stereotypes Reflected in Google’s „Autocomplete“ Function: The Portrayal and Possible Spread of Societal Stereotypes, *The Gerontologist*, vol. 60, 1020.
- Rückert C. (2018), Fake News und Social Bots – Demokratieschutz durch Strafrecht?, in: Albrecht/Geneuss/Giraud/Pohlreich (Hrsg.), *Strafrecht und Politik*, Nomos, 167,
- Rudl T. (2021), Die Virenschleuder Amazon, [netzpolitik.org](https://netzpolitik.org/2021/desinformation-im-netz-die-virenschleuder-amazon/) v. 22.11.2021, abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2021/desinformation-im-netz-die-virenschleuder-amazon/> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Sadoghi A. (2022), Kommentar zu § 264, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl., Manz.
- Sängerlaub A./Meier M./Ruhl W.-D. (2018), Fakten statt Fakes. Verursacher, Verbreitungswege und Wirkungen von Fake News im Bundestagswahlkampf 2017, abrufbar unter https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/snv_fakten_statt_fakes.pdf (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Sauer H. (2021), Öffentliches Reaktionsrecht. Theorie und Dogmatik der Folgen hoheitlicher Rechtsverletzungen, Mohr/Siebeck,
- Saxer U. (2020), Medien- und Kommunikationsverfassung, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz Bd. III*, Schulthess, 2371.

- Schefer M. (2020), Kommunikationsgrundrechte, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz Bd. II, Schulthess, 1433.
- Scheidegger N. (2018), Das Sexualstrafrecht der Schweiz. Grundlagen und Reformbedarf, Stämpfli,
- Schemmel J. (2018), Soziale Netzwerke in der Demokratie des Grundgesetzes, Der Staat, vol. 57, 501,
- Schick N. (2020), Deepfakes and the Coming Infocalypse, Twelve Verlag.,
- Schmitz B./Buschew E. (2022), (Be-)Zahlen mit Daten, MMR Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, 171
- Schreiber M. (2022), Strafbarkeit politischer Fake News, Zugleich eine Untersuchung zum materiell-rechtlichen Umgang mit der Informationswahrheit in Zeiten demokratiegefährdender Postfaktizität, Duncker & Humblot.
- Schreiber M./Joss M. (2020), Der „Chilling Effect“ auf die Grundrechtsausübung, ZBl, n. 10., 523
- Schroeder R., Can the Internet Advance the Social Good? Mapping the Landscape, Report v. Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.oii.ox.ac.uk/wp-content/uploads/2022/10/Can-the-Internet-Advance-the-Social-Good.pdf>
- Schubert K./Schwierz H. (2021), Konstruktivistische Identitätspolitik, Zeitschrift für Politikwissenschaften, vol. 31, 565,
- Schüller G.U. (2022), Länderreport Türkei, RIW, n. 12, 820,
- Schulz W. (2022), Changing the Normative Order of Social Media from Within: Supervisory Bodies, in: Celeste/Heldt/Keller (Hrsg.), Constitutionalising Social Media, Hart Publishing, 237.
- Schünemann B. (2019), Gefährden Fake News die Demokratie, wächst aber im Strafrecht das Rettende auch?, Goldammer's Archiv für Strafrecht, vol. 166, n. 10, 620.
- Schweiger T (2018), Prozedurales Strafrecht, Zur Bedeutung von Verfahren und Form im Strafrecht, Nomos,
- Segalin C./ Lepri B./Cristani M./Celli F./Polonio L./Kosinski M./Stillwell D./Sebe N. (2017). What your Facebook Profile Picture Reveals about your Personality.
- Shaw D. (2016), Assessing the Impact of Campaigning in the 2016 U.S. Presidential Election, Zeitschrift für Politikberatung, vol. 8, 15.
- Siapera E./Kirk N. (2022), Social Media, Electoral Campaigns and Regulation of Hybrid Political Communication: Rethinking Communication Rights, in: Celeste/Heldt/Keller (Hrsg.), Constitutionalising Social Media, Hart Publishing, 119
- Sirakov D. (2017), Beispiellos? Der Auftakt der Präsidentschaft von Donald J. Trump, Atlantische Themen, n. 1,
- Shipman T. (2016), All Out War, The Full Story of How Brexit Sank Britain's Political Class, HarperCollins Publisher.
- Snyder T. (2018), Der Weg in die Unfreiheit. Russland, Europa, Amerika, C.H. Beck.
- Soares H. (2023), Strafrechtliche Bekämpfung von Fake News? Zum Umgang der Kriminalisierungstheorie mit der Wahrheit, in: Staffler et al. (Hrsg.), Strafrecht und Demokratie, Nomos, 179.

- Staffler L. (2025), DORA, MiCAR und AI Act, in: Splechtনা/Kojic (Hrsg.), Praxiskompendium Bankwissen, 3. Aufl., FCH Verlag.
- Staffler L. (2024), Kommentar zu Art. 32 BV, in: Schlegel/Ammann (Hrsg.), Onlinekommentar zur Bundesverfassung, abrufbar unter <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv32> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Staffler L. (2022), Business Criminal Law, Springer.
- Staffler L. (2021), Der strafrechtliche Schutz vor industrieller Produktpiraterie im Lichte nationaler, europäischer und internationaler Vorgaben, in: Laimer/Perathoner (Hrsg.), Italienisches, europäisches und internationales Immaterialgüterrecht, Springer, 217.
- Staffler L. (2020), Opferschutz und Verjährung im Spiegel der EGMR-Judikatur: Überlegungen zu den opferbezogenen Schutzpflichten im staatlichen Strafrechtssystem, in: Abraham/Bublitz/Geneuss/Krell/Wegner (Hrsg.), Verletzte im Strafrecht, Nomos, 53.
- Staffler L. (2018), Industrie 4.0 und wirtschaftlicher Geheimnisschutz, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt), Nr. 4, 269.
- Staffler L. (2017), Gesetzesinitiative gegen Fake News made in Italy, MMR-Aktuell, n. 387090.
- Staffler L./Ebersberger B. (2024), Digitalwirtschaft, in: Staffler/Ebersberger/Jobin (Hrsg.), Digitalwirtschaft, Springer, 1.
- Stark H./Zimmermann F. (2023), Zeit Online vom 16. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2023/08/desinformation-team-jorge-social-media-storykillers> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Stehliková J. (2020), Disinformation and the European Union, in: European Horizons (Hrsg.), How Can Digital Technologies Build a More Integrated Europe?, Nomos, 49.
- Steinbicker J. (2011), Zur Theorie der Informationsgesellschaft, 2. Aufl., VS Verlag für Sozialwissenschaften,
- Steinmann G. (1996), Interventionen des Gemeinwesens im Wahl- und Abstimmungskampf, AJP, n. 3, 255.
- Steinmann G./Besson S. (2023), Kommentar zu Art. 34, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Schulthess,
- Sterne J. (2017), Artificial Intelligence for Marketing, John Wiley & Sons.
- Streinz R. (2020), Das Brexit Referendum: Hintergründe, Streitthemen, Reversibilität, in: Ludwigs/Schmahl (Hrsg.), Die EU zwischen Niedergang und Neugründung, Nomos, 95.
- Strobel V. (2022), Strategic Litigation and International Internet Law, in: Golia/Kettmann/Kunz (Hrsg.), Digital Transformation in Public International Law, Nomos, 261.
- Strobl N. (2018), Radikalisierter Konservatismus. Eine Analyse, Suhrkamp.
- Sturm R. (2016), Brexit – das Vereinigte Königreich im Ausnahmezustand?, Zeitschrift für Parlamentsfragen, vol. 47, n. 4, 878.

- Sutter K. (2020), *Vertrauen im Recht. Eine Theorie für den demokratischen Verfassungsstaat*, Dike & Nomos Verlag.
- Sutter B./Maasen S. (2010), „Bürgergesellschaft“. Der verdeckte Paternalismus eines politischen Programms, in: Fateh-Moghadam (Hrsg.), *Grenzen des Paternalismus*, Kohlhammer,
- Terchechte J.P. (2020), *Strukturen und Probleme des Brexit-Abkommens*, NJW, n. 7, 425.
- Thelen S. (2020), *Wahlkampf gleich Schlamm Schlacht? Eine Analyse des Negative Campaigning der Parteien zur Bundestagswahl*, Nomos.
- Thiel T. (2022), *Der digitale Strukturwandel von Öffentlichkeit: Demokratietheoretische Anmerkungen*, in: Spiecker gen. Döhmman/Westland/Campos (Hrsg.), *Demokratie und Öffentlichkeit im 21. Jahrhundert – zur Macht des Digitalen*, Nomos, 41,
- Thiele A. (2022), *Die lädierte Demokratie*, RW Rechtswissenschaft, vol. 13, n. 1, 1.
- Thieltges A./Serrano J.C.M. (2021), *Politische Werbung und Microtargeting auf Facebook*, Zeitschrift für Politik, vol. 68, n. 1, 3,
- Towfigh E.V./Luckey J. (2022), *Zielgruppenbasierte Ansprache von Wahlbeteiligten durch politische Parteien. Zur rechtlichen Zulässigkeit politischen Online-Microtargetings in Deutschland*, RW Rechtswissenschaft, n. 1, 61.
- Töndury A. (2011), *Intervention oder Teilnahme? Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Kommunikation im Vorfeld von Volksabstimmungen*, ZBl, vol. 112, n. 7, 341.
- Trechsel S./Lehmkuhl J. (2021), *Vorbemerkungen zu Art.173*, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), *Praxiskommentar Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch*, 4. Aufl., Dike Verlag.
- Trechsel S./Vest H. (2021), *Vorbemerkungen zu Art.279*, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), *Praxiskommentar Schweizerisches Strafrechtsgesetzbuch*, 4. Aufl., Dike Verlag.
- Tschannen P. (2015), *Kommentar zu Art. 34*, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), *Basler Kommentar zur Bundesverfassung*, Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Tufekci Z. (2015), *Algorithmic Harms beyond Facebook and Google: Emergent Challenges of Computational Agency*, Colo. Tech. L.J., vol. 13, 203.
- Tufekci Z. (2012), *Beware the Smart Campaign*, The New York Times v. 17.11.2012, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2012/11/17/opinion/beware-the-big-data-campaign.html> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Uhle A. (2018), *Information und Einflussnahme. Gefährdungen der Offenheit des demokratischen Willensbildungsprozesses*, Duncker & Humblot.
- Uhle A./Friehe M. (eds.) (2022), *Polarisierung des Politischen, Gesellschaftliche Herausforderungen und institutionelle Konsequenzen*, Duncker & Humblot.
- Venturini T./Rogers R. (2019), „API-based research“ or how can digital sociology and journalism studies learn from Facebook and Cambridge Analytica data breach, *Digital Journalism*, vol. 7, 532.
- Vest H. (2017), *Zum Verhältnis von Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis*, ZStrR, n. 3, 256
- Von Bogdandy A. (2022), *Strukturwandel des öffentlichen Rechts*, Suhrkamp,
- Von Ungern-Sternberg A. (2022), *Mehr Lauterkeit für Onlinekommunikation*, RW Rechtswissenschaft, 94.

- Vorberg, L. (2023): The (Dis)informed Citizen: Anachronismen in der Debatte um Demokratiegefährdungen durch Desinformation in den sozialen Medien, in: Paul/Vormann (Hrsg.), *Die USA – eine liberale Demokratie und ihre Anachronismen*, Nomos, 103.
- Wagner R. (2022), Aktuelle Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, NJW, 1861,
- Weigend T. (2013), Wohin bewegt sich das Strafrecht? Probleme und Entwicklungstendenzen im 21. Jahrhundert, in: Freund/Murmann/Bloy/Perron (Hrsg.), *FS Frisch*, Duncker & Humblot, 17.
- Weiss C. (2008), Der US-Präsident als Inszenierung, Nomos.
- Wehrle S. (2018a), Vorbemerkungen zu Art. 279, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar zum Strafrecht*, 4. Aufl. Helbing Lichtenhahn Verlag,
- Wehrle S. (2018b), Kommentar zu Art. 282, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar zum Strafrecht*, 4. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag,
- Wehrle S. (2018c), Kommentar zu Art. 282bis in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar zum Strafrecht*, 4. Aufl., Helbing Lichtenhahn Verlag,
- Wiepen M. (2022), Anti-SLAPP-Richtlinie und deutscher Umsetzungsbedarf, ZRP, 149.
- Wiggins J. S. (ed.) (1996), *The Five-Factor Model of Personality. Theoretical Perspectives*, The Guilford Press.
- Winkelmann T./Griebel T. (eds.) (2018.), *Der Brexit und die Krise der europäischen Integration*, Nomos.
- Wittner F. N. (2022), *Verantwortlichkeit in komplexen Daten-Ökosystemen*, MohrSiebeck.
- Wolff C. (2013), Das Web 2.0 in Ägypten: Über das Twitttern im Arabischen Frühling, in: Albrecht/Demmelhuber (Hrsg.), *Revolution und Regimewandel in Ägypten*, Nomos, 163.
- Wong J.C. (2019), Document reveals how Facebook downplayed early Cambridge Analytica concerns v. 23.8.2019, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/technology/2019/aug/23/cambridge-analytica-facebook-response-internal-document> (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Wylie C. (2019), *Mindf*ck: Inside Cambridge Analytica's Plot to Break the World*, Profile Books,
- Zabel M. (2017), Euroskeptizismus. Ursprünge und Ausdrucksformen im Verlauf des europäischen Integrationsprozesses, Nomos, 275.
- Zanger J. (2017), Freiheit vor Furcht. Zur grundrechtsdogmatischen Bedeutung von Einschüchterungseffekten, Duncker & Humblot.
- Zerback T./Töpl F. (2022), Forged Examples as Desinformation: The Biasing Effects of Political Astroturfing Comments on Public Opinion Perceptions and how to Prevent Them, *Political Psychology*, vol. 43, 399.
- Zimmermann F./Kohring M.(2018), „Fake News“ als aktuelle Desinformation. Systematische Bestimmung eines heterogenen Begriffs, *Medien & Kommunikationswissenschaft*, vol. 66, n. 4, 526,

- Ziolkowski K. (2010), „Lawfare“ – die Theorie von der Fortsetzung des Krieges mit „rechtlichen Mitteln“, *Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften. Journal of International Law of Peace and Armed Conflict*, vol. 23, 112.
- Zuckerberg M. (2018), A Blueprint for Content Governance and Enforcement, abrufbar unter https://m.facebook.com/nt/screen/?params=%7B%22note_id%22%3A751449002072082%7D&path=%2Fnotes%2Fnote%2F&refsrc=deprecated&_rdr (zuletzt abgerufen am 01.01.2025).
- Zürcher T. (2014), Legitimation von Strafe, Die expressiv-kommunikative Straftheorie zur moralischen Rechtfertigung von Strafe, MohrSiebeck,

